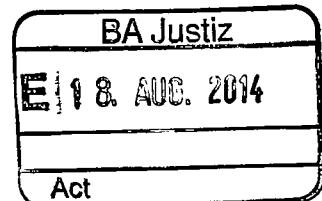


Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
Bundestrain 20
3003 Bern



Zürich, 15. August 2014

Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele / Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Datum vom 1.5.2014 haben Sie einen Entwurf für ein neues Bundesgesetz über die Geldspiele in die Vernehmlassung geschickt. Auch wenn die Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe DOK nicht zu dieser Vernehmlassung eingeladen worden ist, erlauben wir uns zu einem Punkt Stellung zu nehmen, der für die behinderten Menschen in der Schweiz von Bedeutung ist, nämlich die **Verwendung der Spielbankenabgabe**:

1. Art. 106 BV sieht in der von Volk und Ständen angenommenen Fassung vor, dass eine ertragsabhängige Spielbankenabgabe erhoben werden darf, welche für die „Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung“ bestimmt ist. In dieser Formulierung wird die Invalidenversicherung gleichwertig wie die AHV erwähnt. Das Volk hat damit zum Ausdruck gebracht, dass der Erlös der Spielbankenabgabe sowohl der AHV wie auch der IV zufließen soll.
2. Auch der in die Vernehmlassung geschickte Gesetzesentwurf sieht in Art. 120 Abs. 1 BGS vor, dass die Spielbankenabgabe für die Alters- Hinterlassenen- und Invalidenversicherung bestimmt ist. Insofern ist die Gesetzesbestimmung korrekt und entspricht dem Verfassungstext, ohne diesen allerdings konkret auszulegen.
3. In der Praxis wird aber trotz klarer Verfassungsgrundlage der Erlös der Spielbankenabgabe einzig und allein dem AHV-Fonds zugewiesen (vgl. auch Art. 94 der geltenden Spielbankenverordnung), währenddem die Invalidenversicherung leer ausgeht. Diese Praxis ist aus Sicht der DOK verfassungs- und gesetzeswidrig.

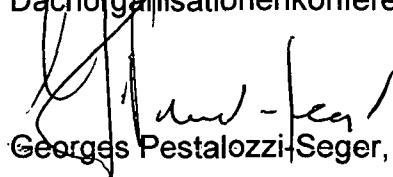
4. In Anbetracht der Tatsache, dass für die IV in der Zwischenzeit ein eigener Fonds gebildet worden ist, erweist sich die alleinige Zuweisung an den AHV-Fonds nicht mehr als zulässig. Um dieses Vorgehen für die Zukunft auszuschliessen, müsste entweder die Verordnung angepasst werden oder es müsste im Gesetz festgehalten werden, in welchem Umfang die Spielbankenabgabe dem AHV-Fonds und in welchem Ausmass sie dem IV-Fonds zukommen soll. Die DOK ist der Auffassung, dass ein Verhältnis von 80% / 20% der Bedeutung der beiden Versicherungen gerecht würde. Daraus ergibt sich folgender Antrag:

Art. 120 Abs. 1

Der Bund erhebt auf den Bruttospielerträgen eine Abgabe (Spielbankenabgabe). Diese ist zu 80% für die Alters- und Hinterlassenenversicherung und zu 20% für die Invalidenversicherung bestimmt.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unseres Anliegens, welches auch als Beitrag für eine beschleunigte Rückzahlung der IV-Schulden gegenüber der AHV verstanden werden darf.

Mit freundlichen Grüßen
Dachorganisationenkonferenz DOK


Georges Pestalozzi-Seger, Sekretär



An das
Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht

Bundesrain 20
3003 Bern
Per E-Mail an: cornelia.perler@bj.admin.ch

St. Moritz, 18.08.2014

Vernehmlassung zum Geldspielgesetz

Sehr geehrte Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz werden das geltende Spielbankengesetz und das geltende Lotteriegesetz in einem Gesetz zusammen geführt.

Der Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und würde zu einem Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV, Kantone und weitere Nutzniesser führen. Durch illegales Glückspiel, Onlineangebote, Rauchverbote etc. gingen die Umsätze der Casinos in den letzten Jahren bereits empfindlich zurück. Umso wichtiger sind gute gesetzliche Grundlagen für die Zukunft. Ansonsten könnten einzelne Casinos sogar in ihrer Existenz gefährdet sein.

Für die Tourismusbranche generell und für St. Moritz im Speziellen stellen die Casinos einen Teil des touristischen Angebotes dar. Nach meiner 30jährigen Amtszeit als Kurdirektor von St. Moritz und anschliessender Periode als Vertreter der Deutschen Bank in der Schweiz bin ich überzeugt, dass es auch für Ihre Organisation von Interesse ist, weiterhin ein Casino in St. Moritz zu haben.

Die Casino St. Moritz AG, die Casinobranche und ich lehnen den vorliegenden Entwurf deshalb geschlossen ab.

Die folgenden Forderungen sind aus Sicht der Tourismusbranche, Casinobranche und der Bergcasinos zentral:



1. Reduktion der Spielbankenabgabe für Casinos in ausgeprägten Tourismusgebieten um 50% (bisher 33%)
2. Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
3. Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen
4. Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
5. Keine Geldspieltturniere ausserhalb von Spielbanken
6. Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
7. Verzicht auf Präventions-Kommission

In der Beilage übersenden wir Ihnen dazu das Kurzargumentarium des Casino St.Moritz bei.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hans Peter Danuser von Platen

Beilagen wie erwähnt

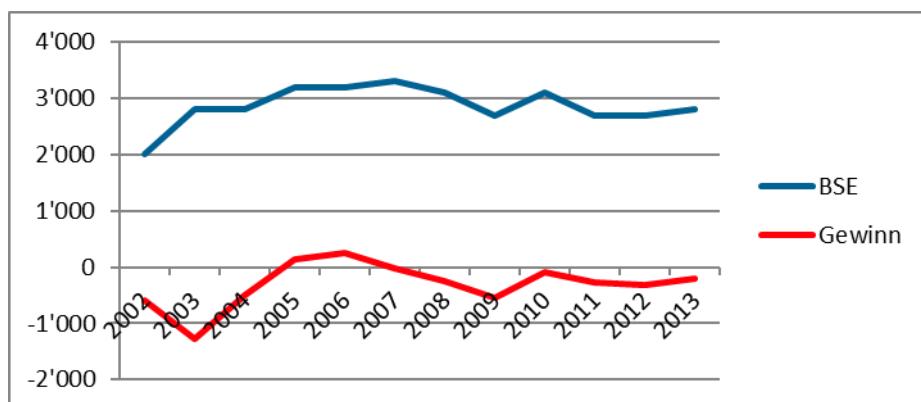
Vernehmlassung zum neuen Glücksspielgesetz

Stellungnahme der Casino St. Moritz AG

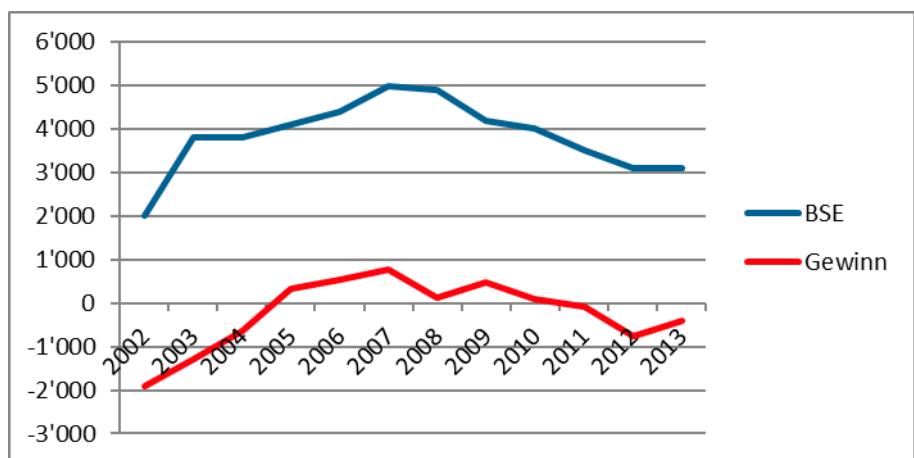
Der Bruttospielertrag der Schweizer Spielbanken ist in den Jahren 2007 bis 2013 um 27% gesunken. 2013 ist er unter das Niveau des Jahres 2004 gefallen, obwohl inzwischen zwei zusätzliche Spielbanken in Neuenburg und Zürich eröffnet worden sind.

Gründe hierfür sind vor allem der Marktanteilverlust der Spielbanken an nicht oder kaum regulierte Betreiber im grenznahen Ausland, die Online-Angebote anderer Anbieter und die ständig wachsende Ausbreitung illegaler Spiele, insbesondere in Bars und Clubs.

Die beiden einzigen beiden Schweizer Bergcasinos in Davos und St. Moritz kämpfen seit Anbeginn mit den Schwierigkeiten jedes Tourismusbetriebes. Die kurze Saison und die Abhängigkeit von den wirtschaftlichen Verhältnissen in den Zieldestinationen der Gäste lassen einen wirtschaftlichen Betrieb fast nicht zu. Die Umsatz- und Gewinnzahlen belegen die Schwierigkeiten:



Casino Davos



Casino St. Moritz

Dies wurde schon im geltenden Gesetz erkannt und die Spielbankenabgabe kann für unsre Bergcasinos um einen Drittel reduziert werden. Diese Reduktion genügt jedoch nicht. Deshalb unsere Forderung nach einer Reduktion um 50%.

Generell schwächt der Entwurf zum Geldspielgesetz die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV und Kantone. Diese Entwicklung muss mit dem neuen Geldspielgesetz gestoppt werden. Der Gesetzgeber muss sich wieder auf die ursprünglichen Ziele konzentrieren. Die Schweizer sollen in den kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielen und nicht bei ausländischen und illegalen Angeboten. Voraussetzung dafür sind für die Gäste attraktive Schweizer Casinos. Damit fliessen auch die entsprechenden Abgaben in die AHV und an die Kantone und nicht ins Ausland.

Die Casino St. Moritz AG stellt sich hinter die Forderungen der Casinobranche und bittet Sie, diese zu unterstützen:

1. Reduktion der Spielbankenabgabe für Casinos in Tourismusgebieten

Die heutige Reduktion der Spielbankenabgabe erlaubt einen wirtschaftlichen Betrieb der Casinos in Gebieten, die wirtschaftlich von ausgeprägtem saisonalem Tourismus abhängig sind, nicht. Der Verlust dieser Casinos würde das touristische Angebot reduzieren und die Beiträge an die AHV und den Standortkanton Graubünden würden entfallen (in den letzten Jahren jährlich rund CHF 600'000).

2. Positive und wettbewerbsfähige Definition der Casinospiele

Die Definition der Spielbankenspiele im Gesetzesentwurf schränkt das Spielangebot der Casinos ein. Die Spielbankenspiele müssen im Gesetz klar definiert werden und ein wettbewerbsfähiges Angebot zulassen.

3. Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen

Innovationen sind im Geldspielmarkt zentral. Es darf nicht sein, dass in Schweizer Casinos Spiele, die international zugelassen sind, wegen Schweizer Sondervorschriften nicht angeboten werden können.

4. Beschränkung der Lotterie-Geldspielautomaten (Tactilos) auf den heutigen Stand

Der Gesetzesentwurf lässt Lotterie-Geldspielautomaten in Restaurants und Bars zu. An diesen Orten ist ein wirksamer Jugend- und Sozialschutz - im Gegensatz zu den überwachten Casinos - nicht möglich. Die bestehende Anzahl von 700 Lotterie-Geldspielautomaten (Tactilos) darf nicht erhöht werden.

[Hier eingeben]

5.

6. Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken

Der Gesetzesentwurf will Geldspielturniere ausserhalb von Casinos zulassen. Solche Turniere sind faktisch nicht kontrollierbar. Sie sind das Einfallstor für illegale Geldspiele. Jugend- und Sozialschutz können nicht sichergestellt werden.

7. Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet

Der Gesetzesentwurf will das Online-Verbot für die Schweizer Casinos erst viel zu spät aufheben. Zudem gehen die vorgesehenen Massnahmen zur Bekämpfung des illegalen Spiels zu wenig weit. Die Schweizer Anbieter müssen sofort zugelassen werden, sonst fliessen Umsätze und Steuererträge weiterhin ins Ausland ab.

8. Verzicht auf Präventions-Kommission

Der Gesetzesentwurf sieht eine neue Präventions-Kommission mit zwölf Personen vor, die keinen Nutzen bringt. Die Suchtprävention wird den Casinos, der ESBK, dem neuen Koordinationsorgan und den Kantonen übertragen. Die Schaffung einer zusätzlichen Präventions-Kommission führte lediglich zu Doppelspurigkeiten und unklaren Zuständigkeiten.

[Hier eingeben]

Bundesamt für Justiz
 Direktionsbereich öffentliches Recht
 Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
 und -methodik
 Bundesrain 20
 CH-3003 Bern

Davos, 10. Juli 2014/sam

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement beauftragt, bei den interessierten Kreisen zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Gerne nehmen wird zum Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Der Bruttospielertrag (Umsatz) der Schweizer Spielbanken und die darauf erhobenen Abgaben für die AHV und die Kantone sind seit 2007 stark rückläufig. Im Jahr 2013 sind Bruttospielertrag und Spielbankenabgaben unter das Niveau des Jahres 2004 gefallen, obwohl inzwischen zwei zusätzliche Spielbanken in Neuenburg und Zürich eröffnet wurden.

Jahresvergleich 2007/2013 Bruttospielertrag minus 27% (d.h. CHF 247 Mio. weniger)
 Spielbankenabgabe minus 34% (d.h. CHF 183 Mio. weniger)

Der Rückgang ist zur Hauptsache auf Konkurrenzangebote zurückzuführen, die kaum oder gar nicht kontrolliert sind. Immer mehr Gäste wandern von Schweizer Spielbanken zu diesen – teilweise sehr innovativen – Angeboten ab. Diese können unterteilt werden in:

a) Angebote im grenznahen Ausland

In den letzten Jahren sind in Frankreich neue Spielbanken und in Süddeutschland eine grosse Anzahl Spielhallen entstanden. In Norditalien sind mehrere Tausend Geldspielautomaten zusätzlich aufgestellt worden. Den Schweizer Spielbanken entgeht dadurch jährlich ein Bruttospielertragsvolumen von ca. CHF 100 Mio. Darüber hinaus sind in den letzten Jahren viele Gäste in die bestehenden Spielbanken im grenznahen Ausland abgewandert.

b) Online-Angebote

Im Jahr 2012 betrug das Marktvolumen der aus dem Ausland in der Schweiz angebotenen Online-Spielbankenspiele ca. CHF 100 Mio. Die Tendenz ist steigend.

c) Illegale Spiele, insbesondere in Bars und Clubs

Organisierte Banden betreiben in wachsendem Umfang illegale Spielclubs. Das geschätzte Bruttospielertragsvolumen beträgt rund CHF 150 Mio.

Diese Angebote nehmen die Nachfrage nach interessanten und innovativen Spielangeboten sofort auf und führen zu rückläufigen Umsätzen der Schweizer Spielbanken, auch zum Schaden der AHV. Gleichzeitig werden damit die wirksamen Massnahmen der Schweizer Spielbanken zum Schutz vor den Gefahren des Glücksspiels unterlaufen.

Der Entwurf zum Geldspielgesetz würde die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken weiter schwächen und zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV und Kantone führen. Diese Entwicklung muss mit dem neuen Geldspielgesetz gestoppt werden. Der Gesetzgeber muss sich wieder auf die ursprünglichen Ziele konzentrieren. Wer in der Schweiz wohnt soll in den kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielen - und nicht bei ausländischen und illegalen Angeboten. Voraussetzung dafür sind für die Gäste attraktive Schweizer Casinos. Damit fließen auch die entsprechenden Abgaben in die AHV und nicht ins Ausland.

Vor diesem Hintergrund ist es zwingend, dass das neue Geldspielgesetz die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken verbessert. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stellen wir deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
 - Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen
 - Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
 - Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
 - Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
 - Verzicht auf Präventions-Kommission
 - Reduktion der Spielbankenabgabe für Casinos in ausgeprägten Tourismusgebieten um 50% (bisher 33%)

In nachfolgender Ziffer 1 werden die Hauptanträge erläutert. In Ziffer 2 werden alle Änderungsanträge (Hauptanträge und weitere Änderungsanträge) erläutert.

Freundliche Grüsse

Thomas Spielmann Reto Branschi
Präsident Direktor/CEO

1. Hauptanträge

1.1 Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele

In Art. 3 des Gesetzesentwurfs sind Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele positiv definiert und in Gross- und Kleinspiele eingeteilt. Die Spielbankenspiele hingegen sind durch eine Negativ-Definition bestimmt und stellen eine Restmenge dar („weder Gross- noch Kleinspiele“).

Der Lotteriebegriff kommt neu ohne das einschränkende Kriterium der Planmässigkeit aus, das bisher die Lotteriespiele von den Spielbankenspielen abgegrenzt hat. Damit wird es den Lotterien erlaubt, ihr Angebot weiter auszuweiten. In Kombination mit der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Negativ-Definition der Spielbanken führt dies zwangsläufig dazu, dass das Spielangebot der Spielbanken weiter eingeschränkt wird. Was ein Lotteriespiel ist, kann nicht gleichzeitig ein Spielbankenspiel sein. Dieser Abgrenzungsmechanismus ist inakzeptabel. Die Spielbankenspiele müssen positiv definiert werden.

Als Kompensation zur Ausweitung des Lotteriebegriffs wird gefordert, dass künftig in den Spielbanken sämtliche Geldspiele einer begrenzten Anzahl Teilnehmer angeboten werden dürfen (auch online). In terrestrischen Spielbanken ist die Anzahl Teilnehmer durch die räumlichen Gegebenheiten faktisch begrenzt. Im Online-Bereich ist die Anzahl der Teilnehmer am einzelnen Spiel beschränkt. Einzige Aufsichtsbehörde über die Spielbanken bleibt die ESBK. Das Bruttospielergebnis sämtlicher in Spielbanken durchgeföhrter Spiele unterliegt weiterhin der Spielbankenabgabe. Die Verfassungsmässigkeit dieses Vorschlages ist gegeben, da die Geldspiele nicht an mehreren Orten angeboten werden (mit Ausnahme der vernetzten Spiele, die aber auch in der Verfassung von der Zuständigkeit der Kantone ausgenommen sind). Die Sportwetten sollen von Spielbanken nicht durchgeföhr, aber angeboten werden können.

Antrag: Neue Formulierung von Art. 3 und Art. 16

Art. 3 Begriffe

Die folgenden Ausdrücke bedeuten:

- a. Geldspiele: Spiele, bei denen gegen Leistung eines geldwerten Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts ein Geldgewinn oder ein anderer geldwerter Vorteil in Aussicht steht;
- b. Lotterien: Geldspiele, die einer unbegrenzten Anzahl Personen offenstehen und bei denen das Ergebnis durch ein und dieselbe Zufallsziehung oder durch eine ähnliche Prozedur ermittelt wird;
- c. Sportwetten: Geldspiele, bei denen der Spielgewinn abhängig ist von der richtigen Vorhersage des Verlaufs oder des Ausgangs eines Sportereignisses;
- d. Geschicklichkeitsspiele: Geldspiele, bei denen der Spielgewinn ganz oder überwiegend von der Geschicklichkeit der Spielerin oder des Spielers abhängt;
- e. Grossspiele: Lotterien, Sportwetten oder Geschicklichkeitsspiele, die automatisiert, interkantonal oder online durchgeföhr werden; ~~nicht dazu gehören die Jackpotsysteme der Spielbanken;~~

f. Kleinspiele: Lotterien und Sportwetten ~~und Geldspielturniere~~¹, die weder automatisiert noch interkantonal noch online durchgeführt werden (Kleinlotterien, lokale Sportwetten, ~~kleine Geldspielturniere~~²);

g. Spielbankenspiele: ~~Geldspiele, die weder Gross noch Kleinspiele darstellen. Geldspiele, an denen eine begrenzte Anzahl Personen teilnimmt und die in einer Spielbank durchgeführt werden. Die Spiele dürfen auch online durchgeführt und untereinander vernetzt werden. Sportwetten gelten nicht als Spielbankenspiele.~~

Art. 16 Bewilligungspflicht

- 1 Für die Durchführung von Spielbankenspielen braucht es eine Bewilligung der ESBK.
- 2 Spielveränderungen, welche die Bewilligungsvoraussetzungen nicht tangieren, können in einem vereinfachten Verfahren genehmigt werden.
- 3 Die ESBK kann der Konzessionärin auch die Durchführung von kleinen Geldspielturnieren erlauben.
- 3 Spielbanken dürfen die Teilnahme an Geldspielen anbieten, die von Dritten durchgeführt werden. Die Spielbank benötigt dafür eine Bewilligung der ESBK.
- 4 Im Rahmen der Spielbankenspiele dürfen die Spielbanken Spiele und Jackpotsysteme innerhalb der Spielbank und unter den Spielbanken vernetzen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für den Betrieb fest.
- 5 Der Bundesrat bestimmt, inwieweit die ESBK den Spielbanken erlauben kann, mit nationalen und internationalen Geldspielanbietern zusammenzuarbeiten.

1.2 Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen

Die Schweizer Spielbanken sind bereits durch das geltende Spielbankenrecht und in zunehmender Weise mit dem Gesetzesentwurf in ihren Innovationsmöglichkeiten stark eingeschränkt. Geldspielautomaten und international gebräuchliche Tischspiele, die international in Spielbanken zertifiziert und zugelassen sind, müssen in der Schweiz Sondervorschriften erfüllen und nochmals ein aufwändiges und kompliziertes Zulassungsverfahren durchlaufen. Internationale Produzenten von Geldspielautomaten sind immer seltener bereit, ihre Geräte den Sondervorschriften des kleinen Schweizer Marktes anzupassen, so dass viele im Ausland angebotene Spiele hier nicht angeboten werden können. Das schränkt die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken gegenüber ausländischen und illegalen Angeboten unnötig ein.

Die rasche, unbürokratische Einführung von Innovationen ist im Geldspielmarkt zentral und wird vor allem auch im Online-Markt zwingend sein. Es wird verlangt, dass mit dem Geldspielgesetz die Einführung neuer Spiele stark vereinfacht wird und dass die spieltechnischen Vorschriften den international gebräuchlichen Vorgaben entsprechen müssen. International anerkannte Zertifizierungen müssen anrechenbar sein (fast alle Hersteller besitzen solche Zertifizierungen bereits). Die beantragte Änderung zu Art. 18 entspricht der Bestimmung von Art. 25, die für die Grossspiele gilt.

¹ Zu den Geldspielturnieren vgl. Ziffer 1.4

² Zu den Geldspielturnieren vgl. Ziffer 1.4

Antrag: Änderung von Art. 17 und Art. 18

Art. 17 Anforderungen

- 1 Die Spiele müssen so ausgestaltet sein, dass sie auf korrekte und transparente Weise durchgeführt werden können.
- 2 Online durchgeführte Spiele müssen außerdem so ausgestaltet sein, dass sie von angemessenen Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel begleitet werden können.
- 3 Der Bundesrat erlässt die spieltechnischen Vorschriften, die erforderlich sind zur Umsetzung der Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2. **Er wendet dabei die international gebräuchlichen Vorgaben an, sofern dieses Gesetz dem nicht entgegensteht. Er berücksichtigt dabei die international gebräuchlichen Vorgaben.**

Art. 18 Angaben und Unterlagen

- 1 Die Spielbank macht der Bewilligungsbehörde Angaben über
 - a. Konzeption und Durchführung in spieltechnischer, organisatorischer und finanzieller Hinsicht;
 - b. die Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel und zur korrekten und transparenten Spieldurchführung.
- 1 ~~Im Gesuch um Erteilung der Bewilligung macht die Spielbank Angaben über die Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 17.~~
- 2 ~~Die Spielbank, die ein automatisiert oder online durchgeführtes Spielbankenspiel betreiben will, reicht der ESBK ein Zertifikat einer akkreditierten Prüfstelle ein über die Einhaltung der spieltechnischen Vorschriften.~~
- 3 ~~Der Bundesrat kann Vorschriften über die Prüfung und Konformitätsbewertung der automatisiert oder online durchgeführten Spielbankenspiele erlassen. Er berücksichtigt dabei die international gebräuchlichen Vorgaben.~~
- 2 ~~Die Angaben und Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 müssen nicht eingereicht gemacht werden, soweit die Spielbank nachweist, dass diese in einem anderen Verfahren bereits früher eingereicht gemacht worden sind.~~

1.3 Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand

Ein zentraler Grundsatz beim Erlass des Spielbankengesetzes war, dass die Geldspielautomaten aus den Restaurants und Bars entfernt werden mussten und nur noch in den kontrollierten Räumen der Spielbanken betrieben werden dürfen. Nur so ist ein wirksamer Jugend- und Sozialschutz möglich. Dieser Grundsatz muss nach wie vor Gültigkeit haben.

Die Loterie Romande betreibt seit mehreren Jahren 700 Lotterie-Geldspielautomaten (Tactilos). Diese Automaten stehen frei zugänglich in Restaurants und Bars. Sie bieten das gleiche Spielerlebnis wie die Geldspielautomaten in den Spielbanken. Aus Sicht einer kohärenten Geldspielpolitik ist diese Entwicklung falsch. Sie führt dazu, dass Geldspielautomaten wiederum frei zugänglich in Restaurants und Bars eingeführt werden. 2013 hat die Loterie Romande mit 700 Lotterie-Automaten einen Bruttospielertrag von CHF 93,5 Mio. erzielt. Das entspricht in etwa dem Bruttospielertrag, welche die drei Spielbanken Montreux, Freiburg und Courrendlin mit 640 Geldspielautomaten gemeinsam erzielen.

Konsequenterweise müssten die Lotterie-Geldspielautomaten der Loterie Romande verboten und abgebaut werden. Allerdings tragen diese Automaten einen wesentlichen Teil der Gelder für die Gemeinnützigkeit in der Westschweiz bei. Diese Mittel sollen der Gemeinnützigkeit nicht entzogen werden. Im Sinn einer kohärenten Geldspielpolitik muss aber gefordert werden, dass die Anzahl der Lotterie-Geldspielautomaten in der Romandie nicht erhöht wird und dass in der Deutschschweiz und im Tessin keine Lotterie-Geldspielautomaten aufgestellt werden. Mit anderen Worten soll der Status quo erhalten bleiben.

Antrag: Änderung von Art. 60

Art. 60 Angebot von Grossspielen

1 Die Teilnahme an Grossspielen darf nur von einer Inhaberin einer Veranstalterbewilligung oder von ihr ermächtigten Dritten angeboten werden. Die gewerbsmässige Organisation von Spielgemeinschaften zur Teilnahme an Grossspielen durch Dritte ist verboten.

2 Die Teilnahme an Grossspielen darf **nur in Spielbanken oder an öffentlich zugänglichen Orten** angeboten werden, die nicht vorwiegend der Durchführung von Geldspielen dienen und die weder einer Spielbank noch einer Spielhalle ähnlich sind.

3 Die Teilnahme an Grossspielen darf nicht mittels Automaten angeboten werden, mit denen das Spiel im Wesentlichen automatisch und innerhalb eines kurzen Zeitraums abläuft. Automaten dieser Art, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes betrieben werden, dürfen weiterhin betrieben und modernisiert werden, aber ihre Anzahl darf nicht erhöht werden. Selbstbedienungsgeräte sind erlaubt.

1.4 Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken

Die Einführung von kleinen Geldspielturnieren wird abgelehnt. Solche Veranstaltungen wären nur mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand kontrollierbar und sind damit das Einfallstor für illegale Glücksspiele. Die Höhe der tatsächlich geleisteten Einsätze, die Art der Spiele, die Anzahl Teilnehmer etc. kann in der Praxis nicht überprüft werden. Während der Liberalisierung der Pokerturniere durch die ESBK sind schweizweit rund 300 Lokale mit ständigem Turnierbetrieb entstanden. An Wochenenden fanden über 100 Turniere statt. Diese wurden kaum überwacht und es entwickelte sich rasch eine illegale Szene. Es muss davon ausgegangen werden, dass durch die erneute Zulassung von Geldspielturnieren eine ähnliche Entwicklung einsetzen würde. Im Weiteren würden kleine Geldspielturniere keinem wirksamen Jugend- und Sozialschutz unterstehen.

Das illegale und unkontrollierte Spielangebot vergrössert sich ständig. Organisierte Banden schöpfen in illegalen Spielclubs rund 150 Mio. Franken pro Jahr aus dem legalen Geldspielmarkt ab. Das hat nicht nur negative Folgen für die Schweizer Spielbankenbetreiber, sondern führt auch zu Mindererträgen für die AHV und zu Steuerausfällen. Selbstredend fehlt bei diesen Angeboten ein Schutz vor Spielsucht. Der strenge Sozialschutz in den Schweizer Spielbanken wird dadurch ad absurdum geführt. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die Schaffung eines nahezu unkontrollierten Geldspielangebotes einen Einstieg für das Angebot von illegalen Glücksspielen bietet.

Es ist unverständlich, warum der Gesetzesentwurf hier eine Parallelbranche entstehen lassen will, die ausserdem weit über die Forderung der Motion der Kommission für Rechtsfragen (Sprecher NR Lukas Reimann, SG/SVP) hinausgeht. Diese war beschränkt auf Pokerturniere mit kleinem Einsatz und kleinem Gewinn.

Antrag: Streichung von Art. 35 und Anpassung der damit zusammenhängenden Artikel.

1.5 Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet

Das geltende Spielbankengesetz verbietet den Schweizer Spielbanken, ihre Spiele online anzubieten. Die Schweizer Lotteriegesellschaften bieten seit längerem Online-Spiele in wachsendem Ausmass im Internet an (www.swisslos.ch und www.loro.ch). Seit vielen Jahren sind auch ausländische, teilweise illegale Internet-Spielbanken aus der Schweiz frei zugänglich. Diese Ungleichbehandlung der Schweizer Spielbanken in einem rasch wachsenden Zukunftsmarkt führt zu Marktverzerrungen, die rasch behoben werden müssen.

Bereits der Bericht Spielbankenlandschaft Schweiz aus dem Jahr 2006, der vom Bundesrat genehmigt worden ist, schlägt vor, das Online-Verbot aufzuheben. Das neue Geldspielgesetz wird das Online-Verbot nun endlich aufheben. Allerdings soll das Gesetz erst 2018 oder später in Kraft treten. Das ist viel zu spät. Es wird deshalb beantragt, dass das Online-Verbot rasch möglichst aufgehoben wird und die Bestimmungen des Geldspielgesetzes zur Online-Regelung vorgezogen in Kraft gesetzt werden. Andernfalls bestehen die illegalen Angebote, die keinen Schutz vor Spielsucht bieten, weiter und die Umsätze und Steuererträge fliessen weiter ins Ausland ab, anstatt in die AHV.

Der Gesetzesentwurf sieht zu Recht vor, dass ausländischen illegalen Anbietern mit technischen Massnahmen der Zugang in der Schweiz gesperrt wird. Diese Massnahmen können von versierten Spielern aber relativ leicht umgangen werden. Das Geldspielgesetz muss deshalb eine gesetzliche Grundlage für zusätzliche Massnahmen schaffen, damit auch die finanziellen Transaktionen zu illegalen Anbietern gesperrt werden können.

Antrag: Einfügung eines neuen Artikels 94a und Änderung von Art. 146

Art. 94a (neu) Massnahmen zur Verhinderung von finanziellen Transaktionen

Der Bundesrat kann Massnahmen treffen zur Verhinderung von finanziellen Transaktionen für Spielangebote, die in der Schweiz zugänglich, aber nicht bewilligt sind.

Art. 146 Referendum und Inkrafttreten

1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

3 Die Bestimmungen für die Erweiterungen der Konzession um das Recht, Spiele online durchzuführen, werden vorgezogen in Kraft gesetzt.

Nebst der vorgezogenen Inkraftsetzung muss im Anhang des Geldspielgesetzes „Aufhebung und Änderung anderer Erlasse“ das Online-Verbot im Spielbankengesetz aufgehoben werden.

1.6 Verzicht auf Präventions-Kommission

Der Geszesentwurf sieht in Art. 83–87 eine neue Präventions-Kommission vor, die aus zwölf Personen bestehen soll. Diese Kommission wird aus folgenden Gründen abgelehnt:

a) Die geltenden Präventionsmassnahmen der Spielbanken sind wirksam
 In Schweizer Spielbanken gelten bereits heute die weltweit strengsten Massnahmen zur Prävention und Früherkennung von Spielsucht. Der Geszesentwurf übernimmt die umfangreichen Pflichten der Spielbanken zum Schutz vor exzessivem Geldspiel (Art. 69–81). Diese Massnahmen setzen direkt bei den betroffenen Spielern an. Die Spielbanken sperren jedes Jahr rund 3'000 Personen wegen Verdacht auf Spielsucht aus, insgesamt sind es heute weit über 30'000 Personen. Studien der ESBK belegen, dass die Spielsucht durch die Zulassung von Spielbanken seit 2002 nicht zugenommen hat. Die bestehenden Präventionsmassnahmen der Spielbanken sind damit äusserst wirksam.

b) Die neue Präventions-Kommission führt zu Doppelspurigkeiten
 Die Spielbanken sind schon heute gesetzlich verpflichtet, mit Präventionsfachleuten zusammenzuarbeiten. In der ESBK und der Comlot sind ebenfalls Präventionsfachleute vertreten. Der Geszesentwurf verpflichtet die Kantone, Massnahmen zum Schutz vor Spielsucht zu treffen (Art. 82). Zudem sieht der Geszesentwurf die Schaffung eines neuen Koordinationsorgans vor, dem das Geldspielgesetz ebenfalls die Aufgabe der Suchtprävention überträgt (Art. 115). Die Schaffung einer neuen Präventions-Kommission würde zu Doppelspurigkeiten, einer unklaren Kompetenzverteilung und zusätzlichem Verwaltungsaufwand führen, ohne dass ein erkennbarer Nutzen für einen wirkungsorientierten Spielerschutz ersichtlich ist.

Antrag: Streichung von Art. 83–87.

1.7 Reduktion der Spielbankenabgabe für Casinos in ausgeprägten Tourismusgebieten um 50%

Der Geszesentwurf sieht in Art. 122 die Fortführung der bisherigen Regelung zur Reduktion der Spielbankenabgabe vor. Ist die Standortregion eines Casinos wirtschaftlich von ausgeprägt saisonalem Tourismus abhängig, kann der Abgabesatz um einen Dritt reduziert werden (Abs. 2). Wie die Vergangenheit gezeigt hat, genügt diese Reduktion für einen wirtschaftlichen Betrieb nicht aus. Die beiden betroffenen Casinos in Davos und St. Moritz sind akut gefährdet. Deshalb soll die Reduktion von einem Dritt auf die Hälfte erhöht werden.

Antrag: Anpassung von Art. 122 Abs. 2

2. Alle Änderungsanträge (Hauptanträge und weitere Änderungsanträge)

| Artikel | Gesetzesentwurf | Antrag | Begründung |
|---------|--|---|---|
| Art. 3 | <p>Begriffe</p> <p>Die folgenden Ausdrücke bedeuten:</p> <p>a. <i>Geldspiele</i>: Spiele, bei denen gegen Leistung eines geldwerten Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts ein Geldgewinn oder ein anderer geldwerter Vorteil in Aussicht steht;</p> <p>b. <i>Lotterien</i>: Geldspiele, die einer unbegrenzten Anzahl Personen offenstehen und bei denen das Ergebnis durch ein und dieselbe Zufallsziehung oder durch eine ähnliche Prozedur ermittelt wird;</p> <p>c. <i>Sportwetten</i>: Geldspiele, bei denen der Spielgewinn abhängig ist von der richtigen Vorhersage des Verlaufs oder des Ausgangs eines Sportereignisses;</p> <p>d. <i>Geschicklichkeitsspiele</i>: Geldspiele, bei denen der Spielgewinn ganz oder überwiegend von der Geschicklichkeit der Spielerin oder des Spielers abhängt;</p> <p>e. <i>Grossspiele</i>: Lotterien, Sportwetten oder Geschicklichkeitsspiele, die automatisiert, interkantonal oder online durchgeführt werden; nicht dazu gehören die Jackpotsysteme der Spielbanken;</p> | <p>Begriffe</p> <p>Die folgenden Ausdrücke bedeuten:</p> <p>a. <i>Geldspiele</i>: Spiele, bei denen gegen Leistung eines geldwerten Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts ein Geldgewinn oder ein anderer geldwerter Vorteil in Aussicht steht;</p> <p>b. <i>Lotterien</i>: Geldspiele, die einer unbegrenzten Anzahl Personen offenstehen und bei denen das Ergebnis durch ein und dieselbe Zufallsziehung oder durch eine ähnliche Prozedur ermittelt wird;</p> <p>c. <i>Sportwetten</i>: Geldspiele, bei denen der Spielgewinn abhängig ist von der richtigen Vorhersage des Verlaufs oder des Ausgangs eines Sportereignisses;</p> <p>d. <i>Geschicklichkeitsspiele</i>: Geldspiele, bei denen der Spielgewinn ganz oder überwiegend von der Geschicklichkeit der Spielerin oder des Spielers abhängt;</p> <p>e. <i>Grossspiele</i>: Lotterien, Sportwetten oder Geschicklichkeitsspiele, die automatisiert, interkantonal oder online durchgeführt werden; nicht dazu gehören die Jackpotsysteme der Spielbanken;</p> | <p>Der Lotteriebegriff kommt neu ohne das einschränkende Kriterium der Planmässigkeit aus, das bisher die Lotteriespiele von den Spielbankenspielen abgegrenzt hat. Damit wird es den Lotterien erlaubt, ihr Angebot weiter auszuweiten. In Kombination mit der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Negativdefinition der Spielbanken führt dies zwangsläufig dazu, dass das Spielangebot der Spielbanken weiter eingeschränkt wird. Dieser Abgrenzungsmechanismus ist inakzeptabel. Die Spielbankenspiele müssen positiv definiert werden (vgl. Bemerkung zu Art. 3 lit. g).</p> <p>Erwähnenswert ist, dass die Planmässigkeit bei den Kleinlotterien weiterhin Bewilligungsvoraussetzung ist (vgl. Art. 33 Abs. 1).</p> |

| Artikel | Gesetzesentwurf | Antrag | Begründung |
|---------|--|---|---|
| | <p><i>f. Kleinspiele:</i> Lotterien, Sportwetten und Geldspieltturniere, die weder automatisiert noch interkantonal noch online durchgeführt werden (Kleinlotterien, lokale Sportwetten, kleine Geldspieltturniere);</p> <p><i>g. Spielbankenspiele:</i> Geldspiele, die weder Gross- noch Kleinspiele darstellen.</p> | <p><i>f. Kleinspiele:</i> Lotterien und Sportwetten und Geldspieltturniere, die weder automatisiert noch interkantonal noch online durchgeführt werden (Kleinlotterien, lokale Sportwetten, kleine Geldspieltturniere);</p> <p><i>g. Spielbankenspiele:</i> Geldspiele, die weder Gross- noch Kleinspiele darstellen an denen eine begrenzte Anzahl Personen teilnimmt und die in einer Spielbank durchgeführt werden. Die Spiele dürfen auch online durchgeführt und untereinander vernetzt werden. Sportwetten gelten nicht als Spielbankenspiele.</p> | <p>Es darf keine Parallelbranche entstehen. Insbesondere klassische Spielbankenspiele sollen nicht ausserhalb von Spielbanken durchgeführt werden dürfen.</p> <p>Die Spielbanken müssen ein umfassendes, wettbewerbsfähiges Spielangebot zur Verfügung stellen dürfen. Sie sollen künftig alle Geldspiele anbieten dürfen. Nur so wird das stark wachsende illegale Spiel zurückgedrängt und die Spielenden kommen in die Spielbanken zurück.</p> |

| Artikel | Gesetzesentwurf | Antrag | Begründung |
|---------|--|---|---|
| Art. 5 | <p>Konzessionspflicht</p> <p>1 Wer Spielbankenspiele durchführen will, braucht eine Konzession.</p> <p>2 Die Konzession kann erlauben, Spielbankenspiele auch online durchzuführen.</p> <p>3 Der Bundesrat legt die Anzahl der Konzessionen fest.</p> | <p>Konzessionspflicht</p> <p>1 Wer Spielbankenspiele durchführen will, braucht eine Konzession.</p> <p>2 Die Konzession kann erlauben, Spielbankenspiele online auch durchzuführen.</p> <p>3 Der Bundesrat legt die Anzahl der Konzessionen fest.</p> | <p>Artikel 9 stipuliert den Spielbanken einen Rechtsanspruch auf Erweiterung der Konzession um das Recht, Spiele online durchführen zu dürfen. Hier darf keine „Kann-Vorschrift“ eingeführt werden.</p> |

| Artikel | Gesetzesentwurf | Antrag | Begründung |
|---------|---|--|---|
| Art. 9 | <p>Voraussetzungen für die Online-Durchführung von Spielbankenspielen</p> <p>Der Bundesrat erweitert die Konzession um das Recht, Spielbankenspiele online durchzuführen, wenn die Gesuchstellerin auch unter Berücksichtigung ihres Online-Angebots die Konzessionsvoraussetzungen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben a Ziffer 1 bis 4 und b-d erfüllt. Das entsprechende Gesuch kann auch während der Laufzeit der Konzession gestellt werden.</p> | <p>Voraussetzungen für die Online-Durchführung von Spielbankenspielen</p> <p>Der Bundesrat erweitert die Konzession um das Recht, Spielbankenspiele online durchzuführen, wenn die Gesuchstellerin auch unter Berücksichtigung ihres Online-Angebots die Konzessionsvoraussetzungen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben a Ziffer 1, 2, 4 und b-d erfüllt. Das entsprechende Gesuch kann auch während der Laufzeit der Konzession gestellt werden.</p> | <p>Heute ist nicht vorhersehbar, wie sich die Kosten für den Aufbau und Betrieb von Online-Plattformen in Zukunft entwickeln werden. Jedenfalls ist nicht auszuschliessen, dass inskünftig alle oder die Mehrzahl der konzessionierten Spielbanken über Online-Plattformen verfügen werden und dass sie dieses Angebot in Verbindung mit dem landbasierten Angebot rentabel betreiben können. Vielleicht sichert gerade die Möglichkeit des Online-Vertriebs kleineren Spielbanken und ihren Standorten das langfristige Überleben. Weil es sich lediglich um die Öffnung eines bisher verbotenen Vertriebskanals handelt, ist eine erneute umfassende Prüfung der Gesuche durch die ESBK weder sinnvoll noch zielführend. Schon heute müssen Spielbanken jederzeit die Konzessionsvoraussetzungen erfüllen. Das gilt mit oder ohne Online-Vertriebskanal. Zudem muss es einer Spielbank möglich sein, mit vertraglich klar abgegrenzten Verantwortlichkeiten die Online Plattform einer anderen Schweizer Spielbank zu nutzen.</p> |

| Artikel | Gesetzesentwurf | Antrag | Begründung |
|---------|--|--|---|
| Art. 12 | <p>Gültigkeitsdauer</p> <p>1 Die Konzession gilt in der Regel für 20 Jahre. Wenn es die besonderen Verhältnisse rechtfertigen, kann der Bundesrat eine kürzere oder eine längere Dauer vorsehen. Der Bundesrat kann insbesondere eine kürzere Dauer vorsehen für die Erweiterung der Konzession um das Recht, Spielbankenspiele online durchzuführen.</p> <p>2 Die Konzession kann verlängert oder erneuert werden.</p> <p>3 Die Beschwerde gegen die Erneuerung oder Verlängerung einer Konzession hat keine aufschiebende Wirkung.</p> | <p>Gültigkeitsdauer</p> <p>1 Die Konzession gilt in der Regel für 20 Jahre. Wenn es die besonderen Verhältnisse rechtfertigen, kann der Bundesrat eine kürzere oder eine längere Dauer vorsehen. Der Bundesrat kann insbesondere eine kürzere Dauer vorsehen für die erstmalige Erweiterung der Konzession um das Recht, Spielbankenspiele online durchzuführen.</p> <p>2 Die Konzession kann verlängert oder erneuert werden.</p> <p>3 Die Beschwerde gegen die Erneuerung oder Verlängerung einer Konzession hat keine aufschiebende Wirkung.</p> | <p>Die Konzessionäre brauchen Investitions- und Rechtssicherheit. Daher muss die Konzessionsdauer immer mindestens 20 Jahre betragen; mit Ausnahme der erstmaligen Erweiterung der Konzession um das Recht, Spiele online durchzuführen.</p> |
| Art. 15 | <p>Entzug, Einschränkung, Suspendierung</p> <p>1 Die ESBK entzieht die Konzession, wenn:</p> <p>a. wesentliche Voraussetzungen zu ihrer Erteilung nicht mehr erfüllt sind; oder</p> <p>b. die Konzessionärin:</p> <p>1. sie durch unvollständige oder unrichtige Angaben erwirkt hat,</p> <p>2. den Betrieb nicht innerhalb der mit der Konzession gesetzten Frist aufnimmt,</p> <p>3. den Betrieb während längerer Zeit einstellt, es sei denn, sie wird durch Umstände am Betrieb gehindert, für die sie keine Verantwortung trägt.</p> | <p>Entzug, Einschränkung, Suspendierung</p> <p>1 Die ESBK kann die Konzession ganz oder teilweise entziehen, wenn:</p> <p>a. wesentliche Voraussetzungen zu ihrer Erteilung nicht mehr erfüllt sind; oder</p> <p>b. die Konzessionärin:</p> <p>1. sie durch unvollständige oder unrichtige Angaben erwirkt hat, die für die Konzessionerteilung wesentlich waren.</p> <p>2. den Betrieb nicht innerhalb der mit der Konzession gesetzten Frist aufnimmt,</p> <p>3. den Betrieb während längerer Zeit einstellt, es sei denn, sie wird durch Umstände am Betrieb gehindert, für die sie</p> | <p>Der Entzug der Konzession bedeutet einen schwerwiegenden Eingriff in die Eigentumsgarantie. Die Entzugsvoraussetzungen sind deshalb möglichst präzise zu formulieren. Der Entwurf ist diesbezüglich mangelhaft und im vorgeschlagenen Sinne abzuändern.</p> <p>Für die Details vgl. das Gutachten betreffend die geplanten Regelungen über die verwaltungsrechtlichen Sanktionen in einem künftigen Bundesgesetz über Geldspiele von Prof. Christof Riedo.</p> |

| Artikel | Gesetzesentwurf | Antrag | Begründung |
|---------|---|---|------------|
| | <p>2 Sie entzieht die Konzession ebenfalls, wenn die Konzessionärin oder eine der Personen, die sie mit der Geschäftsführung betraut hat:</p> <p>a. in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen dieses Gesetz, gegen die Ausführungsvorschriften oder gegen die Konzession verstößt;</p> <p>b. die Konzession zu rechtswidrigen Zwecken benutzt.</p> <p>3 In leichten Fällen kann sie die Konzession ganz oder teilweise suspendieren, einschränken oder mit zusätzlichen Bedingungen und Auflagen versehen.</p> <p>4 Wird die Konzession entzogen, so kann die ESBK die Auflösung der Aktiengesellschaft anordnen; sie bezeichnet die Liquidatorin oder den Liquidator und überwacht ihre oder seine Tätigkeit.</p> | <p>keine Verantwortung trägt;</p> <p>4. gegen wichtige Vorschriften dieses Gesetzes in schwerwiegender Weise verstößt;</p> <p>5. systematisch gegen dieses Gesetz verstößt;</p> <p>6. die Konzession zu rechtswidrigen Zwecken benutzt.</p> <p>2 Sie kann die Konzession ebenfalls entziehen, wenn die Konzessionärin oder eine der Personen, die sie mit der Geschäftsführung betraut hat:</p> <p>a. in schwerwiegender Weise wiederholt gegen dieses Gesetz verstößt;</p> <p>b. die Konzession zu rechtswidrigen Zwecken benutzt.</p> <p>2 In leichten Fällen kann sie die Konzession ganz oder teilweise suspendieren, einschränken oder mit zusätzlichen Bedingungen und Auflagen versehen.</p> <p>3 Wird die Konzession entzogen, so kann die ESBK die Auflösung der Aktiengesellschaft anordnen; sie bezeichnet die Liquidatorin oder den Liquidator und überwacht ihre oder seine Tätigkeit.</p> | |

| Artikel | Gesetzesentwurf | Antrag | Begründung |
|---------|--|---|---|
| Art. 16 | <p>Bewilligungspflicht</p> <p>1 Für die Durchführung von Spielbankenspielen braucht es eine Bewilligung der ESBK.</p> <p>2 Spielveränderungen, welche die Bewilligungsvoraussetzungen nicht tangieren, können in einem vereinfachten Verfahren genehmigt werden.</p> <p>3 Die ESBK kann der Konzessionärin auch die Durchführung von kleinen Geldspielturnieren erlauben.</p> <p>4 Im Rahmen der Spielbankenspiele dürfen die Spielbanken Jackpotsysteme innerhalb der Spielbank und unter den Spielbanken vernetzen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für den Betrieb fest.</p> <p>5 Der Bundesrat bestimmt, inwieweit die ESBK den Spielbanken erlauben kann, mit nationalen und internationalen Geldspielanbietern zusammenzuarbeiten.</p> | <p>Bewilligungspflicht</p> <p>1 Für die Durchführung von Spielbankenspielen braucht es eine Bewilligung der ESBK.</p> <p>2 Spielveränderungen, welche die Bewilligungsvoraussetzungen nicht tangieren, können in einem vereinfachten Verfahren genehmigt werden.</p> <p>3 Die ESBK kann der Konzessionärin auch die Durchführung von kleinen Geldspielturnieren erlauben.</p> <p>4 Im Rahmen der Spielbankenspiele dürfen die Spielbanken Spiele und Jackpotsysteme innerhalb der Spielbank und unter den Spielbanken vernetzen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für den Betrieb fest.</p> <p>5 Der Bundesrat bestimmt, inwieweit die ESBK den Spielbanken erlauben kann, mit nationalen und internationalen Geldspielanbietern zusammenzuarbeiten.</p> | <p>Die Streichung steht in Zusammenhang mit der Streichung der kleinen Geldspielturniere.</p> |

| Artikel | Gesetzesentwurf | Antrag | Begründung |
|---------|--|--|---|
| Art. 17 | <p>Anforderungen</p> <p>1 Die Spiele müssen so ausgestaltet sein, dass sie auf korrekte und transparente Weise durchgeführt werden können.</p> <p>2 Online durchgeführte Spiele müssen ausserdem so ausgestaltet sein, dass sie von angemessenen Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel begleitet werden können.</p> <p>3 Der Bundesrat erlässt die spieltechnischen Vorschriften, die erforderlich sind zur Umsetzung der Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2. Er berücksichtigt dabei die international gebräuchlichen Vorgaben.</p> | <p>Anforderungen</p> <p>1 Die Spiele müssen so ausgestaltet sein, dass sie auf korrekte und transparente Weise durchgeführt werden können.</p> <p>2 Online durchgeführte Spiele müssen ausserdem so ausgestaltet sein, dass sie von angemessenen Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel begleitet werden können.</p> <p>3 Der Bundesrat erlässt die spieltechnischen Vorschriften, die erforderlich sind zur Umsetzung der Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2. Er wendet dabei die international gebräuchlichen Vorgaben an, sofern dieses Gesetz dem nicht entgegensteht.</p> | <p>Länderspezifische Vorschriften führen zu unnötig langen Zulassungs-verfahren. Dies verhindert, dass Innovationen eingeführt werden können und macht damit das Spielangebot unattraktiv.</p> <p>Es wird verlangt, dass mit dem Geldspielgesetz die Einführung neuer Spiele vereinfacht und die spieltechnischen Vorschriften den international gebräuchlichen Vorgaben angepasst werden. Die beantragte Änderung von Art. 18 entspricht Art. 25 betreffend die Grossspiele.</p> |

| Artikel | Geszesentwurf | Antrag | Begründung |
|---------|--|--|---|
| Art. 18 | <p>Angaben und Unterlagen</p> <p>1 Im Gesuch um Erteilung der Bewilligung macht die Spielbank Angaben über die Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 17.</p> <p>2 Die Spielbank, die ein automatisiert oder online durchgeführtes Spielbankenspiel betreiben will, reicht der ESBK ein Zertifikat einer akkreditierten Prüfstelle ein über die Einhaltung der spieltechnischen Vorschriften.</p> <p>3 Der Bundesrat kann Vorschriften über die Prüfung und Konformitätsbewertung der automatisiert oder online durchgeführten Spielbankenspiele erlassen. Er berücksichtigt dabei die international gebräuchlichen Vorgaben.</p> <p>4 Die Angaben und Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 müssen nicht eingereicht werden, soweit die Spielbank nachweist, dass diese in einem anderen Verfahren bereits früher eingereicht worden sind.</p> | <p>Angaben und Unterlagen</p> <p>1 Die Spielbank macht der Bewilligungsbehörde Angaben über</p> <p>a. Konzeption und Durchführung in spieltechnischer, organisatorischer und finanzieller Hinsicht;</p> <p>b. die Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel und zur korrekten und transparenten Spieldurchführung.</p> <p>1 Im Gesuch um Erteilung der Bewilligung macht die Spielbank Angaben über die Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 17.</p> <p>2 Die Spielbank, die ein automatisiert oder online durchgeführtes Spielbankenspiel betreiben will, reicht der ESBK ein Zertifikat einer akkreditierten Prüfstelle ein über die Einhaltung der spieltechnischen Vorschriften.</p> <p>3 Der Bundesrat kann Vorschriften über die Prüfung und Konformitätsbewertung der automatisiert oder online durchgeführten Spielbankenspiele erlassen. Er berücksichtigt dabei die international gebräuchlichen Vorgaben.</p> <p>2 Die Angaben und Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 müssen nicht eingereicht gemacht werden, soweit die Spielbank nachweist, dass diese in einem anderen Verfahren bereits früher eingereicht gemacht worden sind.</p> | <p>International anerkannte Zertifikate müssen angerechnet werden. Es dürfen keine zusätzlichen nationalen Zertifikate gefordert werden. Andernfalls sind die Schweizer Spielbanken nicht länger konkurrenzfähig.</p> |

| Artikel | Gesetzesentwurf | Antrag | Begründung |
|---------|---|--|---|
| Art. 26 | <p>Konsultation</p> <p>1 Zur Beurteilung, ob es sich bei dem beantragten Geldspiel um ein Grossspiel handelt, konsultiert die interkantonale Vollzugsbehörde vor dem Bewilligungsentscheid die ESBK. Bei einer Divergenz führen die beiden Behörden einen Meinungsaustausch. Führt der Meinungsaustausch zu keinem einvernehmlichen Ergebnis, so wird das Koordinationsorgan (Art. 114) angerufen.</p> <p>2 Im Falle von Routineentscheiden kann die interkantonale Vollzugsbehörde auf die Konsultation verzichten.</p> | <p>Konsultation</p> <p>1 Zur Beurteilung, ob es sich bei dem beantragten Geldspiel um ein Grossspiel handelt, konsultiert die interkantonale Vollzugsbehörde vor dem Bewilligungsentscheid die ESBK. Bei einer Divergenz führen die beiden Behörden einen Meinungsaustausch. Führt der Meinungsaustausch zu keinem einvernehmlichen Ergebnis, so wird das Koordinationsorgan (Art. 114) angerufen.</p> <p>2 Der Bewilligungsentscheid kann von den Spielbanken angefochten werden.</p> <p>23 Im Falle von Routineentscheiden kann die interkantonale Vollzugsbehörde auf die Konsultation verzichten.</p> | <p>Nebst der ESBK muss auch den Spielbanken als Direktbetroffene der Beschwerdeweg offen stehen.</p> |
| Art. 27 | <p>Kantonales Recht</p> <p>Die Kantone können in rechtsetzender Form die Durchführung bestimmter Kategorien von Grossspielen (Lotterien, Sportwetten oder Geschicklichkeitsspiele) verbieten.</p> | <p>Kantonales Recht</p> <p>Die Kantone können in rechtsetzender Form die Durchführung bestimmter Kategorien von Grossspielen (Lotterien, Sportwetten oder Geschicklichkeitsspiele) verbieten.</p> | <p>Die Kantone sollen gesamte Kategorien oder einzelne Spiele verbieten können. Dies darf nicht in rechtsetzender Form geschehen müssen. Solche Verfahren dauern viel zu lange.</p> |

| Artikel | Geszesentwurf | Antrag | Begründung |
|---------|--|--|--|
| Art. 30 | <p>Entzug, Einschränkung, Suspendierung</p> <p>1 Die zuständige interkantonale Vollzugsbehörde entzieht die Veranstalter- oder die Spielbewilligung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für deren Erteilung weggefallen sind.</p> <p>2 In leichten Fällen kann sie die Bewilligung suspendieren, einschränken oder mit zusätzlichen Bedingungen und Auflagen versehen.</p> | <p>Entzug, Einschränkung, Suspendierung</p> <p>1 Die interkantonale Vollzugsbehörde kann eine Veranstalter- und eine Spielbewilligung entziehen, wenn der Veranstalter oder die Veranstalterin:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Bewilligung durch unvollständige oder unrichtige Angaben erwirkt hat, die für die Konzessionsvergabe wesentlich waren; b. das bewilligte Spiel nicht innerhalb der gesetzten Frist durchführt; c. gegen wichtige Vorschriften dieses Gesetzes in schwerwiegender Weise verstößt; d. die verbindlichen Vorgaben dieses Gesetzes systematisch missachtet; e. die Bewilligung zu rechtswidrigen Zwecken benutzt. <p>2 In leichten Fällen kann sie die Bewilligung suspendieren, einschränken oder mit zusätzlichen Bedingungen und Auflagen versehen.</p> | <p>Die Regelung weist zahlreiche Lücken auf. Sie bedarf deshalb der Ergänzung.</p> <p>Zu den Details vgl. das Gutachten betreffend die geplanten Regelungen über die verwaltungsrechtlichen Sanktionen in einem künftigen Bundesgesetz über Geldspiele von Prof. Christof Riedo.</p> |

| Artikel | Gesetzesentwurf | Antrag | Begründung |
|---------|--|---|---|
| Art. 35 | <p>Zusätzliche Bewilligungsvoraussetzungen für kleine Geldspielturriere</p> <p>1 Für die Erteilung der Bewilligung für ein kleines Geldspielturrier müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist begrenzt; diese spielen gegeneinander; b. Das Startgeld ist tief und steht in einem angemessenen Verhältnis zur Turnierdauer; c. Die Summe der Spielgewinne entspricht der Summe der Startgelder; d. Das Spiel wird in einem öffentlich zugänglichen Lokal gespielt; e. Die Spielregeln und die Informationen zum Schutz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer vor exzessivem Geldspiel werden aufgelegt. <p>2 Von den Spielerinnen und Spielern kann eine Teilnahmegebühr erhoben werden.</p> <p>3 Der Bundesrat legt weitere Bewilligungsvoraussetzungen fest. Er bestimmt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. welche kleinen Geldspielturriere zulässig sind; b. das maximale Startgeld; c. die maximale Summe der Startgelder; d. die maximale Anzahl Turniere pro Tag und Veranstaltungsort; | <p>Zusätzliche Bewilligungsvoraussetzungen für kleine Geldspielturriere</p> <p>1 Für die Erteilung der Bewilligung für ein kleines Geldspielturrier müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist begrenzt; diese spielen gegeneinander; b. Das Startgeld ist tief und steht in einem angemessenen Verhältnis zur Turnierdauer; c. Die Summe der Spielgewinne entspricht der Summe der Startgelder; d. Das Spiel wird in einem öffentlich zugänglichen Lokal gespielt; e. Die Spielregeln und die Informationen zum Schutz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer vor exzessivem Geldspiel werden aufgelegt. <p>2 Von den Spielerinnen und Spielern kann eine Teilnahmegebühr erhoben werden.</p> <p>3 Der Bundesrat legt weitere Bewilligungsvoraussetzungen fest. Er bestimmt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. welche kleinen Geldspielturriere zulässig sind; b. das maximale Startgeld; c. die maximale Summe der Startgelder; d. die maximale Anzahl Turniere pro Tag | <p>Die Bestimmungen über die kleinen Geldspielturriere sind ersatzlos zu streichen. Kleine Geldspielturriere sind nicht kontrollierbar und damit ein Einfallstor für illegale Geldspiele. Es darf keine Parallelbranche zu den Spielbanken entstehen. Der Vorschlag geht ausserdem weit über die Forderung der Motion der Kommission für Rechtsfragen (Sprecher NR Lukas Reimann, SG/SVP) hinaus.</p> |

| Artikel | Geszesentwurf | Antrag | Begründung |
|---------|--|---|---|
| | <p>e. die minimale Teilnehmerzahl; f. die minimale Turnierdauer.</p> | <p>e. die minimale Teilnehmerzahl; f. die minimale Turnierdauer.</p> | |
| Art. 37 | <p>Berichterstattung und Rechnungslegung</p> <p>1 Veranstalterinnen von Kleinlotterien und lokalen Sportwetten stellen der Vollzugsbehörde innert dreier Monate nach Abschluss eines Spiels einen Bericht zu.</p> <p>Dieser enthält:</p> <p>a. die Abrechnung über das betreffende Spiel;</p> <p>b. Angaben über den Spielverlauf;</p> <p>c. Angaben über die Verwendung der Erträge.</p> <p>2 Für Veranstalterinnen, die 24 oder mehr kleine Geldspielturniere pro Jahr durchführen, gelten bezüglich Rechnungslegung und Revision die Regeln nach den Artikeln 42 und 43 Absätze 3 und 4. Für die anderen Veranstalterinnen von kleinen Geldspielturnieren kommt Absatz 1 Buchstaben a und b zur Anwendung.</p> | <p>Berichterstattung und Rechnungslegung</p> <p>1 Veranstalterinnen von Kleinlotterien und lokalen Sportwetten stellen der Vollzugsbehörde innert dreier Monate nach Abschluss eines Spiels einen Bericht zu.</p> <p>Dieser enthält:</p> <p>a. die Abrechnung über das betreffende Spiel;</p> <p>b. Angaben über den Spielverlauf;</p> <p>c. Angaben über die Verwendung der Erträge.</p> <p>2 Für Veranstalterinnen, die 24 oder mehr kleine Geldspielturniere pro Jahr durchführen, gelten bezüglich Rechnungslegung und Revision die Regeln nach den Artikeln 42 und 43 Absätze 3 und 4. Für die anderen Veranstalterinnen von kleinen Geldspielturnieren kommt Absatz 1 Buchstaben a und b zur Anwendung.</p> | <p>Streichung im Zusammenhang mit der Streichung der kleinen Geldspielturniere.</p> |

| Artikel | Gesetzesentwurf | Antrag | Begründung |
|---------|--|---|---|
| Art. 42 | <p>Meldepflicht</p> <p>Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen melden der zuständigen Vollzugsbehörde alle wichtigen Vorkommnisse, welche die Sicherheit und die Transparenz des Spielbetriebs gefährden können.</p> | <p>Meldepflicht</p> <p>1 Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen melden der zuständigen Vollzugsbehörde alle wichtigen Vorkommnisse, welche die Sicherheit und die Transparenz des Spielbetriebs gefährden können.</p> <p>2 Der Bundesrat bezeichnet die meldepflichtigen Vorkommnisse.</p> | <p>Die Meldepflichten müssen genauer definiert werden. Die im Entwurf vorgesehene Formulierung ist viel zu offen und muss konkretisiert werden.</p> |
| Art. 49 | <p>Anzeigepflicht</p> <p>Stellt die Revisionsstelle bei der Durchführung der Prüfung Verstöße gegen dieses Gesetz, strafrechtlich relevante Sachverhalte oder andere Unregelmässigkeiten fest, so benachrichtigt sie unverzüglich die zuständige Vollzugsbehörde und gegebenenfalls die zuständige kantonale Strafverfolgungsbehörde.</p> | <p>Anzeigepflicht</p> <p>Stellt die Revisionsstelle bei der Durchführung der Prüfung Verstöße gegen dieses Gesetz, strafrechtlich relevante Sachverhalte oder andere Unregelmässigkeiten fest, so benachrichtigt sie unverzüglich die zuständige Vollzugsbehörde und gegebenenfalls die zuständige kantonale Strafverfolgungsbehörde.</p> | <p>Es ist nicht Aufgabe der Revisionsstelle, Anzeige einzureichen. Die Revisionsstelle meldet ihre Feststellungen lediglich der Aufsichtsbehörde. Eine allfällige Strafanzeige muss durch diese eingereicht werden.</p> |

| Artikel | Geszesentwurf | Antrag | Begründung |
|---------|--|---|---|
| Art. 51 | <p>Spielverbot</p> <p>1 Folgende Personen unterliegen in Spielbanken einem Spielverbot:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Mitglieder der ESBK und die Angestellten ihres Sekretariats; b. Angestellte der Veranstalterinnen von Spielbankenspielen, die am Spielbetrieb beteiligt sind; c. Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung von Unternehmen, die Spieleinrichtungen herstellen oder damit handeln; d. Mitglieder des Verwaltungsrates der Veranstalterinnen von Spielbankenspielen; e. Personen unter 18 Jahren; f. Personen, gegen die eine Spielsperre besteht. <p>2 Folgende Personen unterliegen einem Spielverbot in der Spielbank, mit der sie in Verbindung stehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Angestellte dieser Spielbank und von deren Nebenbetrieben, die nicht am Spielbetrieb beteiligt sind; b. Aktionärinnen und Aktionäre, die mehr als 5 Prozent des Aktienkapitals halten; c. Angestellte der Revisionsstelle, die mit deren Revision betraut sind. | <p>Spielverbot</p> <p>1 Folgende Personen unterliegen in Spielbanken einem Spielverbot:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Mitglieder der ESBK und die Angestellten ihres Sekretariats; b. Angestellte der Veranstalterinnen von Spielbankenspielen, die am Spielbetrieb beteiligt sind; c. Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung von Unternehmen, die Spieleinrichtungen herstellen oder damit handeln; d. Mitglieder des Verwaltungsrates der Veranstalterinnen von Spielbankenspielen; e. Personen unter 18 Jahren; f. Personen, gegen die eine Spielsperre besteht. <p>2 Folgende Personen unterliegen einem Spielverbot in der Spielbank, mit der sie in Verbindung stehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Angestellte dieser Spielbank und von deren Nebenbetrieben, die nicht am Spielbetrieb beteiligt sind; b. Aktionärinnen und Aktionäre, die mehr als 5 Prozent des Aktienkapitals halten; c. Angestellte der Revisionsstelle, die mit deren Revision betraut sind. | <p>Für die Betreiber von Spielbanken ist es unmöglich, Personen aus Verwaltungsräten oder Geschäftsleitungen von internationalen Spielherstellern zu identifizieren, da diese Informationen nicht erfasst werden können. Ein solches Verbot kann nicht umgesetzt werden. Im Übrigen haben die betreffenden Personen ohnehin kaum Manipulationsmöglichkeiten. Die Regelung kann deshalb ohne Nachteil gestrichen werden.</p> |

| Artikel | Gesetzesentwurf | Antrag | Begründung |
|---------|--|--|--|
| Art. 52 | <p>Bewilligungen</p> <p>1 Der Bundesrat kann spezielle Bewilligungen vorsehen, namentlich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Berufsausübungrecht des leitenden Personals, der Spieletteiterinnen und Spieletteiter und Croupières und Croupiers; b. die Lieferantinnen von Spielgeräten; c. die technische Ausrüstung. <p>2 Er regelt die Bewilligungsvoraussetzungen und das Verfahren.</p> | <p>Bewilligungen</p> <p>1 Der Bundesrat kann spezielle Bewilligungen vorsehen, namentlich für:</p> <p>a. das Berufsausübungrecht des leitenden Personals, der Spieletteiterinnen und Spieletteiter und Croupières und Croupiers;</p> <p>b. die Lieferantinnen von Spielgeräten;</p> <p>c. die technische Ausrüstung.</p> <p>2 Er regelt die Bewilligungsvoraussetzungen und das Verfahren.</p> | <p>Die Bestimmung wurde aus dem SBG übernommen und blieb zu Recht seit 2002 toter Buchstabe. Solche Bewilligungen würden nur zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand führen, ohne einen erkennbaren Nutzen zu generieren.</p> |
| Art. 53 | <p>Teilnahmebeschränkungen</p> <p>Die Spielbank kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Personen ohne Angabe von Gründen die Spielteilnahme verweigern; b. Eintrittspreise erheben; c. Kleidervorschriften erlassen. | <p>Teilnahmebeschränkungen</p> <p>Die Spielbank kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Personen ohne Angabe von Gründen sowohl den Zutritt zur Spielbank als auch die Spielteilnahme verweigern; b. Eintrittspreise erheben; c. Kleidervorschriften erlassen. | <p>Es ist wichtig, dass nicht nur die Spielteilnahme, sondern auch der Zutritt zum Casino verweigert werden kann.</p> |
| Art. 55 | <p>Spielmarken</p> <p>Bei Tischspielen darf nur mit Jetons oder mit Spielplaques gespielt werden.</p> | <p>Spielmarken</p> <p>Bei Tischspielen darf nur mit Jetons, Spielplaques oder mit elektronischen Spielguthaben (Credits) gespielt werden.</p> | <p>Inzwischen gibt es Tischspiele, die den Geldfluss elektronisch abwickeln und somit ist es notwendig, dass auch Spielgewinne als Spielguthaben (Credits) ausgegeben werden. .</p> |

| Artikel | Gesetzesentwurf | Antrag | Begründung |
|---------|---|---|--|
| Art. 56 | <p>Höchsteinsätze</p> <p>Der Bundesrat legt für die Spielbanken mit einer Konzession B die Höchsteinsätze nach Spielart fest.</p> | <p>Höchsteinsätze</p> <p>Der Bundesrat kann für die Spielbanken mit einer Konzession B die Höchsteinsätze nach Spielart festlegen.</p> | <p>Die Unterscheidung von A- und B-Konzessionen wird bei der Neuvergabe der Konzessionen zunehmend unwichtiger. Eine Kann-Bestimmung ist genügend. Vgl. auch den Erläuterungsbericht zu Art. 6 auf Seite 38.</p> |
| Art. 57 | <p>Trinkgelder</p> <p>1 Trinkgelder gehen grundsätzlich an die Gesamtheit der Angestellten.</p> <p>2 Individuelle Trinkgelder und Zuwendungen anderer Art dürfen ausschliesslich Angestellte entgegennehmen, die nicht am Spielbetrieb beteiligt sind.</p> | <p>Trinkgelder</p> <p>1 Trinkgelder, die für die Gesamtheit der Angestellten bestimmt sind, sind in die speziell dafür vorgesehenen Behälter (Tronc) einzulegen.</p> <p>2 Individuelle Trinkgelder und Zuwendungen anderer Art dürfen ausschliesslich Angestellte entgegennehmen, die nicht am Spielbetrieb beteiligt sind.</p> | <p>Die Trinkgelder aus dem Spielbetrieb werden in definierten Behältern (Tronc) gesammelt und kommen allen Angestellten zu Gute. Entspricht Art. 29 Abs. 1 aus dem geltenden SBG.</p> |

| Artikel | Gesetzesentwurf | Antrag | Begründung |
|---------|--|---|--|
| Art. 60 | <p>Angebot von Grossspielen</p> <p>1 Die Teilnahme an Grossspielen darf nur von einer Inhaberin einer Veranstalterbewilligung oder von ihr ermächtigten Dritten angeboten werden. Die gewerbsmässige Organisation von Spielgemeinschaften zur Teilnahme an Grossspielen durch Dritte ist verboten.</p> <p>2 Die Teilnahme an Grossspielen darf nur an öffentlich zugänglichen Orten angeboten werden, die nicht vorwiegend der Durchführung von Geldspielen dienen.</p> | <p>Angebot von Grossspielen</p> <p>1 Die Teilnahme an Grossspielen darf nur von einer Inhaberin einer Veranstalterbewilligung oder von ihr ermächtigten Dritten angeboten werden. Die gewerbsmässige Organisation von Spielgemeinschaften zur Teilnahme an Grossspielen durch Dritte ist verboten.</p> <p>2 Die Teilnahme an Grossspielen darf nur in Spielbanken oder an öffentlich zugänglichen Orten angeboten werden, die nicht vorwiegend der Durchführung von Geldspielen dienen und die weder einer Spielbank noch einer Spielhalle ähnlich sind.</p> <p>3 Die Teilnahme an Grossspielen darf nicht mittels Automaten angeboten werden, mit denen das Spiel im Wesentlichen automatisch und innerhalb eines kurzen Zeitraums abläuft. Automaten dieser Art, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes betrieben werden, dürfen weiterhin betrieben und modernisiert werden, aber ihre Anzahl darf nicht erhöht werden. Selbstbedienungsgeräte sind erlaubt.</p> | <p>Ausserhalb von Spielbanken dürfen keine Spielhallen entstehen. Spielbankenähnliche Orte wären nicht im Sinne des Gesetzes und würden die strengen Vorschriften, welche Spielbanken zu erfüllen haben, unterlaufen. Gleichzeitig wäre die Umsetzung von Präventionsmassnahmen nicht mehr gewährleistet.</p> <p>Die Anzahl der Lotterie-Automaten (Tactilos) ist auf den heutigen Stand zu beschränken.</p> |

| Artikel | Gesetzesentwurf | Antrag | Begründung |
|---------|---|---|---|
| Art. 68 | <p>Gewinnbestätigung</p> <p>1 Eine Spielbank bestätigt Spielgewinne nur, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sie die Herkunft der Spieleinsätze und die Tatsache des Spielgewinns überprüfen konnte; b. die Spielerin oder der Spieler vor dem Verlassen der Spielbank ausdrücklich verlangt hat, dass der Spielgewinn registriert wird. <p>2 Sie bestätigt Spielbankengewinne gegenüber einer Behörde nur, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind und diese Behörde die Auskunft zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt.</p> | <p>Gewinnbestätigung</p> <p>1 Eine Spielbank und eine Veranstalterin von Grossspielen kann bestätigt Spielgewinne nur bestätigen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sie die Herkunft der Spieleinsätze und die Tatsache des Spielgewinns überprüfen konnte; b. die Spielerin oder der Spieler vor dem Verlassen der Spielbank ausdrücklich verlangt hat, dass der Spielgewinn registriert wird. <p>2 Sie bestätigt Spielbankengewinne gegenüber einer Behörde nur, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind und diese Behörde die Auskunft zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt.</p> | Die Bestimmung muss auch für Veranstalter von Grossspielen Geltung haben. |
| Art. 71 | <p>Werbung</p> <p>1 Veranstalterinnen von Geldspielen dürfen nicht in aufdringlicher oder irreführender Weise Werbung betreiben.</p> <p>2 Die Werbung darf sich nicht an Minderjährige oder an gesperrte Personen richten.</p> <p>3 Werbung für in der Schweiz nicht bewilligte Geldspiele ist verboten.</p> | <p>Werbung</p> <p>1 Veranstalterinnen von Geldspielen dürfen nicht in aufdringlicher oder irreführender Weise Werbung betreiben.</p> <p>2 Die Werbung darf sich nicht gezielt an Minderjährige oder an gesperrte Personen richten.</p> <p>3 Werbung für in der Schweiz nicht bewilligte Geldspiele ist verboten.</p> | |

| Artikel | Gesetzesentwurf | Antrag | Begründung |
|---------|--|---|---|
| Art. 72 | <p>Darlehen, Vorschüsse und Gratisspiele</p> <p>1 Die Veranstalterinnen von Geldspielen dürfen Spielerinnen und Spielern weder Darlehen noch Vorschüsse gewähren.</p> <p>2 Die Einräumung von Gratisspielen oder Gratisspielguthaben bedarf der vorgängigen Zustimmung der zuständigen Vollzugsbehörde.</p> | <p>Darlehen, Vorschüsse und Gratisspiele</p> <p>1 Die Veranstalterinnen von Geldspielen dürfen Spielerinnen und Spielern weder Darlehen noch Vorschüsse gewähren.</p> <p>2 Die Einräumung von Gratisspielen oder Gratisspielguthaben, die vom Bruttospielertrag abzugsberechtigt sind, bedarf der vorgängigen Zustimmung der zuständigen Vollzugsbehörde.</p> <p>3 Der Bundesrat erlässt Vorschriften zur Höhe der Gratisspielmarken im terrestrischen Bereich und Online-Spielbanken.</p> | <p>Die Gewährung von Gratisspielguthaben aus dem Marketingbudget muss unbeschränkt und bewilligungsfrei möglich sein. Im Gegenzug können diese Gratisspielguthaben nicht vom BSE abgezogen werden. Ohne diese Präzisierung werden insbesondere die Online Angebote der Schweizer Spielbanken nicht wettbewerbsfähig sein. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde soll nur einmal eingeholt werden müssen.</p> <p>Die Höhe der Gratisspielmarken soll im terrestrischen Bereich von 3 auf 5 Promille angehoben und im Online-Bereich auf ein wettbewerbsfähiges Niveau angesetzt werden.</p> <p>Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde von Gratisspielmarken für die Promotion, Spiele oder Spielturniere soll pro gleichartiges Spiel nur einmal eingeholt werden müssen.</p> |

| Artikel | Gesetzesentwurf | Antrag | Begründung |
|---------|--|---|--|
| Art. 74 | <p>Information</p> <p>1 Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen stellen in leicht zugänglicher und leicht verständlicher Form bereit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Informationen über die Risiken des Spiels; b. Selbsterhebungsbogen zur Prüfung des eigenen Spielverhaltens; c. Informationen über Möglichkeiten für Selbstkontrollen, <p>Spielbeschränkungen und Spielsperren;</p> <p>d. Informationen über Angebote zur Unterstützung und Behandlung von süchtigen, verschuldeten oder suchtgefährdeten Personen sowie von deren Umfeld einschliesslich Adressen von Beratungsstellen und Selbsthilfegruppen.</p> <p>2 Soweit aufgrund des Gefährdungspotenzials und der Merkmale des Vertriebskanals des konkreten Spiels angezeigt, informieren die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen die Spielerinnen und Spieler über ihr Spielverhalten.</p> | <p>Information</p> <p>1 Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen stellen in leicht zugänglicher und leicht verständlicher Form bereit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Informationen über die Risiken des Spiels; b. Selbsterhebungsbogen zur Prüfung des eigenen Spielverhaltens; c. Informationen über Möglichkeiten für Selbstkontrollen, <p>Spielbeschränkungen und Spielsperren;</p> <p>d. Informationen über Angebote zur Unterstützung und Behandlung von süchtigen, verschuldeten oder suchtgefährdeten Personen sowie von deren Umfeld einschliesslich Adressen von Beratungsstellen und Selbsthilfegruppen.</p> <p>2 Soweit aufgrund des Gefährdungspotenzials von online durchgeführten Spielen und der Merkmale des Vertriebskanals des konkreten Spiels angezeigt, informieren die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen die Spielerinnen und Spieler über ihr Spielverhalten.</p> | <p>Der Bericht führt aus, in Art. 74 seien nur die online durchgeführten Spiele angesprochen. Der Gesetzestext ist dementsprechend zu präzisieren.</p> |

| Artikel | Gesetzesentwurf | Antrag | Begründung |
|---------|--|--|---|
| Art. 77 | <p>Spielsperre</p> <p>1 Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von online durchgeföhrten Grossspielen sperren Personen vom Spielbetrieb aus, von denen sie aufgrund eigener Wahrnehmungen oder aufgrund von Meldungen Dritter wissen oder annehmen müssen, dass sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. überschuldet sind oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen; oder b. Spieleinsätze tätigen, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen und Vermögen stehen. <p>2 Sie sperren ferner Personen vom Spielbetrieb aus, von denen sie aufgrund einer Meldung einer Fachstelle oder Sozialbehörde wissen oder annehmen müssen, dass sie spielsüchtig sind.</p> <p>3 Die interkantonale Vollzugsbehörde kann im Rahmen der Spielbewilligungen die Spielsperre auf weitere Grossspiele ausdehnen. Sie kann den Ausschluss von diesen zusätzlichen Spielen sicherstellen, indem sie einen Schwellenwert festlegt und die Auszahlung der darüber liegenden Gewinne sperren lässt.</p> <p>4 Die Spielsperre erstreckt sich auf die Spielbankenspiele, die online durchgeföhrten Grossspiele sowie die Grossspiele, auf welche die interkantonale Vollzugsbehörde gemäss Absatz 3 die Spielsperre ausgedehnt hat.</p> | <p>Spielsperre</p> <p>1 Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von online durchgeföhrten Grossspielen sperren Personen vom Spielbetrieb aus, von denen sie aufgrund eigener Wahrnehmungen oder aufgrund von Meldungen Dritter wissen oder annehmen müssen, dass sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. überschuldet sind oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen; oder b. Spieleinsätze tätigen, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen und Vermögen stehen. <p>2 Sie sperren ferner Personen vom Spielbetrieb aus, von denen sie aufgrund einer Meldung einer Fachstelle oder Sozialbehörde wissen oder annehmen müssen, dass sie spielsüchtig sind.</p> <p>3 Die interkantonale Vollzugsbehörde kann im Rahmen der Spielbewilligungen die Spielsperre auf weitere Grossspiele ausdehnen. Sie kann den Ausschluss von diesen zusätzlichen Spielen sicherstellen, indem sie einen Schwellenwert festlegt und die Auszahlung der darüber liegenden Gewinne sperren lässt.</p> <p>4 Die Spielsperre erstreckt sich auf die Spielbankenspiele, die online durchgeföhrten Grossspiele sowie die Grossspiele, auf welche die interkantonale Vollzugsbehörde gemäss Absatz 3 die Spielsperre ausgedehnt hat.</p> | <p>Die Spielbanken können nicht verpflichtet werden, auf einen blosen Verdacht hin Spielsperren auszusprechen zumal damit auch in die Grundrechte Betroffener eingegriffen wird. Problematisch wird es insbesondere, wenn den Spielbanken von den Spielern gefälschte oder fehlerhafte Unterlagen unterbreitet werden.</p> <p>Von den Spielbanken kann nicht verlangt werden, dass sie den jeweiligen Stand der Wissenschaft über die Spielsucht kennen. Gemäss Erläuterungsbericht sollen denn auch die Anforderungen an die Veranstalter gering sein (Erläuterungsbericht, S. 67)</p> |

| Artikel | Gesetzesentwurf | Antrag | Begründung |
|---------|---|---|---|
| | <p>5 Die Spielerinnen und Spieler können selbst bei einer Spielbank oder einer Veranstalterin von Grossspielen, die Spielsperren verhängen, eine Spielsperre beantragen.</p> <p>6 Die Spielsperre muss der betroffenen Person mit Begründung schriftlich mitgeteilt werden.</p> | <p>5 Die Spielerinnen und Spieler können selbst bei einer Spielbank oder einer Veranstalterin von Grossspielen, die Spielsperren verhängen, eine Spielsperre beantragen.</p> <p>6 Die Spielsperre muss der betroffenen Person mit Begründung schriftlich mitgeteilt werden.</p> | |
| Art. 81 | <p>Bericht</p> <p>1 Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen reichen der zuständigen Vollzugsbehörde jährlich einen Bericht ein über die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel.</p> <p>2 Sie bringen diesen Bericht auch der Konsultativkommission zur Prävention von exzessivem Geldspiel zur Kenntnis.</p> | <p>Bericht</p> <p>1 Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen reichen der zuständigen Vollzugsbehörde jährlich einen Bericht ein über die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel.</p> <p>2 Sie bringen diesen Bericht auch der Konsultativkommission zur Prävention von exzessivem Geldspiel zur Kenntnis.</p> | <p>Weiter unten wird die Streichung dieser Kommission verlangt.</p> |
| Art. 83 | <p>Errichtung</p> <p>Der Bundesrat setzt in Absprache mit den Kantonen eine Kommission zur Prävention von exzessivem Geldspiel ein.</p> | <p>Errichtung</p> <p>Der Bundesrat setzt in Absprache mit den Kantonen eine Kommission zur Prävention von exzessivem Geldspiel ein.</p> | <p>Die Art. 83-87 sind ersatzlos zu streichen.</p> |

| Artikel | Gesetzesentwurf | Antrag | Begründung |
|---------|---|---|------------|
| Art. 84 | <p>Zusammensetzung und Ernennung</p> <p>1 Der Kommission gehören zwölf Mitglieder an.</p> <p>2 Sie setzt sich aus Fachleuten zusammen, die über die erforderlichen beruflichen und persönlichen Kompetenzen und Kenntnisse in den Bereichen Prävention von exzessivem Geldspiel und Behandlung der betroffenen Personen verfügen.</p> <p>3 Der Bundesrat ernennt die Kommissionsmitglieder. Die Hälfte der Mitglieder ernennt er auf Vorschlag der Kantone.</p> <p>4 Die Kommissionsmitglieder werden für vier Jahre ernannt. Sie können höchstens zweimal wiedergewählt werden.</p> | <p>Zusammensetzung und Ernennung</p> <p>1—Der Kommission gehören zwölf Mitglieder an.</p> <p>2—Sie setzt sich aus Fachleuten zusammen, die über die erforderlichen beruflichen und persönlichen Kompetenzen und Kenntnisse in den Bereichen Prävention von exzessivem Geldspiel und Behandlung der betroffenen Personen verfügen.</p> <p>3—Der Bundesrat ernennt die Kommissionsmitglieder. Die Hälfte der Mitglieder ernennt er auf Vorschlag der Kantone.</p> <p>4—Die Kommissionsmitglieder werden für vier Jahre ernannt. Sie können höchstens zweimal wiedergewählt werden.</p> | |

| Artikel | Gesetzesentwurf | Antrag | Begründung |
|---------|--|--|------------|
| Art. 85 | <p>Aufgaben</p> <p>1 Die Kommission hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beratung der Vollzugsbehörden dieses Gesetzes, der Gesundheitsbehörden des Bundes und der Kantone sowie der Veranstalterinnen von Geldspielen in den Bereichen Prävention, Früherkennung und Behandlung von exzessivem Geldspiel; b. Erarbeitung von Empfehlungen zur Prävention, zur Früherkennung und zur Behandlung von exzessivem Geldspiel; c. Beobachtung und Analyse nationaler und internationaler Entwicklungen in den Bereichen Prävention, Früherkennung und Behandlung von exzessivem Geldspiel. <p>2 Die Kommission erstattet gegenüber Bundesrat und Kantonen jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Der Bericht ist öffentlich.</p> | <p>Aufgaben</p> <p>1—Die Kommission hat folgende Aufgaben:</p> <p>a.—Beratung—der—Vollzugsbehörden—dieses—Gesetzes,—der—Gesundheitsbehörden—des—Bundes—und—der—Kantone—sowie—der—Veranstalterinnen—von—Geldspielen—in—den—Bereichen—Prävention,—Früherkennung—und—Behandlung—von—exzessivem—Geldspiel;</p> <p>b.—Erarbeitung—von—Empfehlungen—zur—Prävention,—zur—Früherkennung—und—zur—Behandlung—von—exzessivem—Geldspiel;</p> <p>c.—Beobachtung—und—Analyse—nationaler—und—internationaler—Entwicklungen—in—den—Bereichen—Prävention,—Früherkennung—und—Behandlung—von—exzessivem—Geldspiel.</p> <p>2—Die Kommission erstattet gegenüber Bundesrat und Kantonen jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Der Bericht ist öffentlich.</p> | |

| Artikel | Gesetzesentwurf | Antrag | Begründung |
|----------|--|--|---|
| Art. 86 | <p>Organisation und Arbeitsweise</p> <p>1 Die Kommission erfüllt ihre Aufgaben unabhängig. Sie ist administrativ dem EJPD zugeordnet.</p> <p>2 Sie regelt ihre Organisation und ihre Arbeitsweise in einer Geschäftsordnung. 3 Im Rahmen ihres Budgets kann sie Fachleute beziehen.</p> | <p>Organisation und Arbeitsweise</p> <p>1 Die Kommission erfüllt ihre Aufgaben unabhängig. Sie ist administrativ dem EJPD zugeordnet.</p> <p>2 Sie regelt ihre Organisation und ihre Arbeitsweise in einer Geschäftsordnung.</p> <p>3 Im Rahmen ihres Budgets kann sie Fachleute beziehen.</p> | |
| Art. 87 | <p>Kostentragung</p> <p>Bund und Kantone tragen die Kosten der Kommission je zur Hälfte.</p> | <p>Kostentragung</p> <p>Bund und Kantone tragen die Kosten der Kommission je zur Hälfte.</p> | |
| Art. 94a | | <p>Massnahmen zur Verhinderung von finanziellen Transaktionen</p> <p>Der Bundesrat kann Massnahmen treffen zur Verhinderung von finanziellen Transaktionen für Spielangebote, die in der Schweiz zugänglich, aber nicht bewilligt sind.</p> | <p>Um zu verhindern, dass von der Schweiz aus Online-Spiele über ausländische Internetseiten gespielt werden können, sollen nicht nur technische Sperrungen eingerichtet werden. Diese können von versierten Spielteilnehmern allzu leicht umgangen werden. Dies wird auch im Erläuterungsbericht auf S. 73 eingeräumt. Die Finanztransaktionen müssen unterbunden werden. Unverständlich ist, warum der Erläuterungsbericht dies auf S. 28 als „zurzeit unverhältnismässig“ taxiert.</p> |

| Artikel | Gesetzesentwurf | Antrag | Begründung |
|---------|--|--|--|
| Art. 99 | <p>Befugnisse</p> <p>Die ESBK kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. von den Spielbanken und den Unternehmungen der Fabrikation und des Handels mit Spieleinrichtungen, welche die Spielbanken beliefern, die notwendigen Auskünfte und Unterlagen verlangen; b. bei den Spielbanken Kontrollen durchführen; c. von den Revisionsstellen der Spielbanken die notwendigen Auskünfte und Unterlagen verlangen; d. Sachverständige beziehen; e. der Revisionsstelle besondere Aufträge erteilen; f. Online-Verbindungen zum Monitoring der EDV-Anlagen der Spielbanken herstellen; g. für die Zeit einer Untersuchung vorsorgliche Massnahmen treffen und insbesondere die Konzession suspendieren; h. bei Verletzungen dieses Gesetzes oder bei Vorliegen sonstiger Missstände die notwendigen Massnahmen zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustands und zur Beseitigung der Missstände verfügen; i. in den Betrieb einer Spielbank eingreifen, sofern die Verhältnisse es erfordern; | <p>Befugnisse</p> <p>Die ESBK kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. von den Spielbanken und den Unternehmungen der Fabrikation und des Handels mit Spieleinrichtungen, welche die Spielbanken beliefern, die notwendigen Auskünfte und Unterlagen verlangen; b. bei den Spielbanken Kontrollen durchführen; c. von den Revisionsstellen der Spielbanken die notwendigen Auskünfte und Unterlagen verlangen; d. Sachverständige beziehen; e. der Revisionsstelle besondere Aufträge erteilen; f. Online-Verbindungen zum Monitoring der EDV-Anlagen der Spielbanken herstellen; g. für die Zeit einer Untersuchung vorsorgliche Massnahmen anordnen; treffen und insbesondere die Konzession suspendieren; h. bei Verletzungen dieses Gesetzes oder bei Vorliegen sonstiger Missstände die notwendigen Massnahmen zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustands und zur Beseitigung der Missstände verfügen; i. in den Betrieb einer Spielbank eingreifen, sofern die Verhältnisse es erfordern; | <p>Die ESBK soll ihre Aufsicht wahrnehmen, aber selbstverständlich nicht unmittelbar in den Betrieb einer Spielbank eingreifen können. Ein Eingreifen in das operative Geschäft würde die Zuständigkeit zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsbehörde verwischen. Die Befugnisse der beiden Aufsichtsbehörden (Comlot, ESBK) müssen identisch sein.</p> |

| Artikel | Gesetzesentwurf | Antrag | Begründung |
|---------|--|--|------------|
| | <p>j. bei Nichtbefolgung einer von ihr erlassenen vollstreckbaren Verfügung nach vorausgegangener Mahnung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die angeordnete Handlung auf Kosten der Spielbank selber vornehmen, 2. öffentlich bekannt machen, dass sich die Spielbank der vollstreckbaren Verfügung widersetzt; <p>k. gegen Verfügungen der interkantonalen Vollzugsbehörde gemäss Artikel 23 Beschwerde bei der zuständigen kantonalen oder interkantonalen richterlichen Behörde und anschliessend beim Bundesgericht erheben;</p> <p>l. gegen die Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse Beschwerde beim Bundesgericht erheben.</p> | <p>j. bei Nichtbefolgung einer von ihr erlassenen vollstreckbaren Verfügung nach vorausgegangener Mahnung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die angeordnete Handlung auf Kosten der Spielbank selber vornehmen, 2. öffentlich bekannt machen, dass sich die Spielbank der vollstreckbaren Verfügung widersetzt; <p>k. gegen Verfügungen der interkantonalen Vollzugsbehörde gemäss Artikel 23 Beschwerde bei der zuständigen kantonalen oder interkantonalen richterlichen Behörde und anschliessend beim Bundesgericht erheben;</p> <p>l. gegen die Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse Beschwerde beim Bundesgericht erheben.</p> | |

| Artikel | Gesetzesentwurf | Antrag | Begründung |
|----------|---|---|--|
| Art. 100 | <p>Gebühren</p> <p>1 Die ESBK erhebt bei den Spielbanken Gebühren, welche die Aufsichtskosten decken.</p> <p>2 Das EJPD setzt auf Antrag der ESBK die Gebühren jedes Jahr nach Massgabe der Aufsichtskosten des Vorjahres fest.</p> <p>3 Die ESBK erhebt für ihre Verfügungen und Dienstleistungen kostendeckende Gebühren. Sie kann Vorschüsse verlangen.</p> | <p>Gebühren</p> <p>1 Die ESBK erhebt bei den Spielbanken Gebühren, welche die Aufsichtskosten decken.</p> <p>2 Das EJPD setzt auf Antrag der ESBK die Gebühren jedes Jahr nach Massgabe der Aufsichtskosten des Vorjahres fest.</p> <p>3 Die ESBK erhebt für ihre Verfügungen und Dienstleistungen kostendeckende Gebühren. Sie kann Vorschüsse verlangen.</p> <p>4 Die gesamten Aufsichtskosten und Gebühren dürfen fünf Promille des Bruttospielertrages des letzten Jahres aller Spielbanken nicht übersteigen.</p> | <p>Die Aufsichtskosten der ESBK sind in den vergangenen Jahren massiv und weit stärker als die Teuerung gestiegen. Die Aufsichtskosten der ESBK sind auch viel stärker gewachsen als die Kosten der Bundesverwaltung insgesamt. Die Aufsichtskosten haben ein Ausmass erreicht, das nicht mehr akzeptabel ist. Es wird deshalb eine Begrenzung der Aufsichtskosten gefordert. Die Aufsichtskosten können entweder an den BSE oder an die Teuerung gekoppelt werden.</p> |
| Art. 101 | <p>Verwaltungssanktionen</p> <p>1 Verstößt eine Konzessionärin gegen die gesetzlichen Bestimmungen, die Konzession oder gegen eine rechtskraftige Verfügung, so wird sie mit einem Betrag bis zu 15 Prozent des im letzten Geschäftsjahr erzielten Bruttospielertrags belastet. Der Gewinn, den die Konzessionärin durch den Verstoss erzielt hat, ist bei der Bemessung der Sanktion angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>2 Verstöße werden vom Sekretariat untersucht und von der ESBK beurteilt.</p> | <p>10. Kapitel: Strafbestimmungen</p> <p>Art. 134a: Strafbarkeit der Konzessionärin</p> <p>1 Die Konzessionärin wird mit einer Busse bis zu CHF 1 Mio. bestraft, wenn sie:</p> <p>a. die Meldepflicht nach den Artikeln 13 oder 42 verletzt;</p> <p>b. Spiele anbietet, die den Vorgaben dieses Gesetzes widersprechen oder für die eine gültige Bewilligung fehlt;</p> <p>c. Schutzpflichten gemäss Kapitel 6 (Schutz der Spielerinne und Spieler vor exzessivem Spiel) verletzt;</p> <p>d. Personen spielen lässt, die mit</p> | <p>Die vorgesehenen „Verwaltungssanktionen“ sind nichts anderes als Strafen. Die Vorschrift ist deshalb als Strafnorm zu konzipieren und im 10. Kapitel („Strafbestimmungen“) einzuordnen.</p> <p>Im Übrigen genügt die Regelung dem Bestimmtheitsgebot nicht. Sie muss präzisiert werden.</p> <p>Zu den Details vgl. das Gutachten betreffend die geplanten Regelungen über die verwaltungsrechtlichen Sanktionen in einem künftigen Bundesgesetz über Geldspiele von Prof. Christof Riedo.</p> |

| Artikel | Gesetzesentwurf | Antrag | Begründung |
|----------|--|--|--|
| | | <p>einem Spielverbot gemäss Art. 51 unterliegen;</p> <p>e. bewirkt, dass eine rechtskräftige Veranlagung der Spielbankenabgabe unvollständig ist;</p> <p>f. einer unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an sie erlassenen Verfügung nicht Folge leistet.</p> <p>2 Die zuständige Behörde bemisst die Busse insbesondere nach der Schwere der Tat, nach dem Verschulden sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens.</p> <p>2 Verstöße werden vom Sekretariat untersucht und von der ESBK beurteilt.</p> | |
| Art. 102 | <p>Datenbearbeitung</p> <p>Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben kann die ESBK Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten über die Gesundheit, Massnahmen der sozialen Hilfe, administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen, sowie Persönlichkeitsprofile bearbeiten.</p> | <p>Datenbearbeitung</p> <p>Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben kann die ESBK Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten über die Gesundheit, Massnahmen der sozialen Hilfe, administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen, sowie Persönlichkeitsprofile bearbeiten.</p> | <p>Die Datenhoheit soll bei den Spielbanken sein. Die ESBK soll zwar Einsicht in die von den Spielbanken erfassten Personendaten haben, sie soll diese aber nicht bearbeiten dürfen.</p> |

| Artikel | Gesetzesentwurf | Antrag | Begründung |
|----------|--|--|--|
| Art. 104 | <p>Internationale Amtshilfe</p> <p>1 Die ESBK kann die zuständigen ausländischen Behörden um die Informationen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, ersuchen, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt.</p> <p>2 Sie kann den für die Geldspiele zuständigen ausländischen Behörden Informationen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, weitergeben, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die ausländische Behörde verwendet die Informationen ausschliesslich in einem Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit den Geldspielen; b. Sie ist an das Amtsgeheimnis gebunden; c. Sie gibt die Informationen nicht an Dritte weiter oder nur mit Einwilligung der ESBK; d. Die Informationen sind für den Vollzug der Geldspielgesetzgebung notwendig und umfassen keine Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse. <p>3 Die ESBK kann von der Zusammenarbeit absehen, wenn kein Gegenrecht gewährt wird.</p> | <p>Internationale Amtshilfe</p> <p>1—Die ESBK kann die zuständigen ausländischen Behörden um die Informationen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, ersuchen, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt.</p> <p>2—Sie kann den für die Geldspiele zuständigen ausländischen Behörden Informationen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, weitergeben, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>a.—Die ausländische Behörde verwendet die Informationen ausschliesslich in einem Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit den Geldspielen;</p> <p>b.—Sie ist an das Amtsgeheimnis gebunden;</p> <p>c.—Sie gibt die Informationen nicht an Dritte weiter oder nur mit Einwilligung der ESBK;</p> <p>d.—Die Informationen sind für den Vollzug der Geldspielgesetzgebung notwendig und umfassen keine Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse.</p> <p>3—Die ESBK kann von der Zusammenarbeit absehen, wenn kein Gegenrecht gewährt wird.</p> | <p>Diese Bestimmungen würden zu einer erneuten Benachteiligung der Schweizer Spielbanken führen, da vermutlich nur sie die entsprechenden Sperrlisten übernehmen würden.</p> |

| Artikel | Gesetzesentwurf | Antrag | Begründung |
|-----------|---|--|--|
| Art. 105 | <p>Aufgaben des Sekretariats</p> <p>1 Das Sekretariat übt die unmittelbare Aufsicht über die Spielbanken aus und veranlagt die Spielbankenabgabe.</p> <p>2 Es bereitet die Geschäfte der ESBK vor, stellt ihr Anträge und vollzieht deren Entscheide.</p> <p>3 Es verkehrt mit Spielbanken, Behörden und Dritten direkt und erlässt selbstständig Verfügungen und Entscheide, soweit dies das Geschäftsreglement vorsieht.</p> <p>4 Es kann in den Betrieb einer Spielbank eingreifen, sofern die Verhältnisse es erfordern; es informiert die Kommission unverzüglich.</p> <p>5 Es vertritt die ESBK vor eidgenössischen und kantonalen Gerichten und ist zuständig für die Verfolgung der Delikte nach den Artikeln 131-134.</p> <p>6 Die ESBK kann dem Sekretariat weitere Aufgaben übertragen.</p> | <p>Aufgaben des Sekretariats</p> <p>1 Das Sekretariat übt die unmittelbare Aufsicht über die Spielbanken aus und veranlagt die Spielbankenabgabe.</p> <p>2 Es bereitet die Geschäfte der ESBK vor, stellt ihr Anträge und vollzieht deren Entscheide.</p> <p>3 Es verkehrt mit Spielbanken, Behörden und Dritten direkt und erlässt selbstständig Verfügungen und Entscheide, soweit dies das Geschäftsreglement vorsieht.</p> <p>4-Es kann in den Betrieb einer Spielbank eingreifen, sofern die Verhältnisse es erfordern; es informiert die Kommission unverzüglich.</p> <p>5 Es vertritt die ESBK vor eidgenössischen und kantonalen Gerichten und ist zuständig für die Verfolgung der Delikte nach den Artikeln 131-134.</p> <p>6 Die ESBK kann dem Sekretariat weitere Aufgaben übertragen.</p> | Vgl. Bemerkung zu Art. 99 |
| Art. 105a | | <p>Vertreter Comlot</p> <p>Der Bund entsendet einen Vertreter in die Comlot.</p> | In der ESBK nimmt ein Vertreter der Kantone Einsitz. Vice versa muss auch ein Vertreter des Bundes in der Comlot Einsitz nehmen. |

| Artikel | Gesetzesentwurf | Antrag | Begründung |
|----------|---|---|---|
| Art. 110 | <p>Verwaltungssanktionen</p> <p>1 Verstösst eine Veranstalterin von Grossspielen gegen die gesetzlichen Bestimmungen oder gegen eine rechtskraftige Verfügung, so wird sie mit einem Betrag bis zu 15 Prozent des im letzten Geschäftsjahr erzielten Bruttospielertrags belastet. Der Gewinn, den die Veranstalterin durch den Verstoss erzielt hat, ist bei der Bemessung der Sanktion angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>2 Die Einnahmen aus den ausgesprochenen Verwaltungssanktionen werden gemäss den Bevölkerungszahlen der letzten eidgenössischen Volkszählung an die Kantone verteilt.</p> <p>3 Verstösse werden von der interkantonalen Vollzugsbehörde untersucht und beurteilt.</p> <p>4 Regelt das Konkordat zwischen den Kantonen das Verfahren nicht, so wendet die interkantonale Vollzugsbehörde das Verwaltungsverfahren des Kantons an, in dem der Verstoss begangen worden ist.</p> | <p>10. Kapitel: Strafbestimmungen</p> <p>Art. 134b: Strafbarkeit des Veranstalters oder der Veranstalterin von Grossspielen</p> <p>1 Die Veranstalterin oder Veranstalter von Grossspielen wird mit einer Busse bis zu CHF 1 Mio. bestraft, wenn sie oder er:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Spiele anbietet, für die eine gültige Bewilligung fehlt; b. die Pflichten zum Schutz der Spielenden vor exzessivem Spiel verletzt; c. den Reingewinn nicht vollumfänglich deklariert; d. einer unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an sie oder ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet. <p>2 Die zuständige Behörde bemisst die Busse insbesondere nach der Schwere der Tat, nach dem Verschulden sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens.</p> <p>3 Die Einnahmen aus den ausgesprochenen Verwaltungssanktionen werden gemäss den Bevölkerungszahlen der letzten eidgenössischen Volkszählung an die Kantone verteilt.</p> | <p>Auch diese „Verwaltungssanktionen“ sind nichts anderes als Strafen. Die Vorschrift ist im 10. Kapitel („Strafbestimmungen“) zu plazieren.</p> <p>Im Übrigen genügt die Regelung dem Bestimmtheitsgebot nicht. Sie bedarf deshalb der Präzisierung.</p> <p>Zu den Details vgl. das Gutachten betreffend die geplanten Regelungen über die verwaltungsrechtlichen Sanktionen in einem künftigen Bundesgesetz über Geldspiele von Prof. Christof Riedo.</p> |

| Artikel | Gesetzesentwurf | Antrag | Begründung |
|----------|---|---|---|
| Art. 120 | <p>Grundsatz</p> <p>1 Der Bund erhebt auf den Bruttospielerträgen eine Abgabe (Spielbankenabgabe). Diese ist für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung bestimmt.</p> <p>2 Der Bruttospielertrag ist die Differenz zwischen den Spieleinsätzen und den rechtmässig ausbezahlten Spielgewinnen.</p> <p>3 Die von der Spielbank erhobenen Kommissionen bei Tischspielen und ähnliche Spielerträge bilden Bestandteil des Bruttospielertrags.</p> | <p>Grundsatz</p> <p>1 Der Bund erhebt auf den Bruttospielerträgen eine Abgabe (Spielbankenabgabe). Diese ist für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung bestimmt.</p> <p>2 Der Bruttospielertrag ist die Differenz zwischen den Spieleinsätzen und den rechtmässig ausbezahlten Spielgewinnen.</p> <p>3 Die von der Spielbank erhobenen Kommissionen bei Tischspielen und ähnliche Spielerträge sind nicht Bestandteil des Bruttospielertrags.</p> <p>4 Der Bruttospielertrag aus Geschicklichkeitsspielen unterliegt nicht der Spielbankenabgabe.</p> | <p>Die von den Spielbanken erhobenen Kommissionen dienen der Bereitstellung des Angebotes und sind nicht Bestandteil des Bruttospielertrages. Deshalb soll auf diesen Beträgen keine Spielbankenabgabe bezahlt werden müssen.</p> <p>Gemäss Art. 106 Abs. 6 BV gilt für die Gewinne aus Geschicklichkeitsspielen keine Zweckbindung. Dementsprechend unterliegen sie auch nicht der Spielbankenabgabe. Vgl. dazu auch Art. 126 Abs. 3 des Entwurfs.</p> |

| Artikel | Gesetzesentwurf | Antrag | Begründung |
|----------|--|--|--|
| Art. 121 | <p>Abgabesätze</p> <p>1 Der Bundesrat legt den Abgabesatz so fest, dass nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführte Spielbanken eine angemessene Rendite auf dem investierten Kapital erzielen können.</p> <p>2 Der Abgabesatz beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mindestens 40 und höchstens 80 Prozent des Bruttospielertrags, der in einer Spielbank erzielt wird; b. mindestens 20 und höchstens 80 Prozent des Bruttospielertrags, der mit online durchgeführten Spielbankenspielen erzielt wird. <p>3 Der Abgabesatz kann während der ersten vier Betriebsjahre bis auf die Hälfte reduziert werden. Bei der Festlegung berücksichtigt der Bundesrat die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der einzelnen Spielbank. Eine Reduktion muss jährlich in Würdigung aller Umstände für die einzelnen oder für mehrere Spielbanken zusammen neu festgelegt werden.</p> | <p>Abgabesätze</p> <p>1 Der Bundesrat legt den Abgabesatz so fest, dass nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführte Spielbanken eine angemessene Rendite auf dem investierten Kapital erzielen können.</p> <p>2 Der Abgabesatz beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mindestens 40 und höchstens 80 Prozent auf dem Bruttospielertrag von nicht online durchgeführten Spielen; b. mindestens 20 und höchstens 80 Prozent auf dem Bruttospielertrag der online durchgeführten Spiele. <p>3 Der Abgabesatz kann während der ersten vier Betriebsjahre bei online durchgeführten Spielen bis auf die Hälfte reduziert werden. Bei der Festlegung berücksichtigt der Bundesrat die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der einzelnen Spielbank. Eine Reduktion muss jährlich in Würdigung aller Umstände für die einzelnen oder für mehrere Spielbanken zusammen neu festgelegt werden.</p> | <p>Klarere Unterscheidung für die Besteuerung von landbasiert und online erzieltem Bruttospielertrag.</p> <p>Für den landbasiert erzielten BSE bestehen genügend Erfahrungswerte, so dass eine Abgabesatzermässigung nur bei online durchgeführten Spielen gerechtfertigt ist.</p> |

| Artikel | Geszesentwurf | Antrag | Begründung |
|----------|--|---|--|
| Art. 122 | <p>Abgabeermässigungen für Spielbanken mit einer B-Konzession</p> <p>1 Der Bundesrat kann für Spielbanken mit einer B-Konzession den Abgabesatz um höchstens einen Viertel reduzieren, sofern die Erträge der Spielbank in wesentlichem Umfang für öffentliche Interessen der Region, namentlich zur Unterstützung kultureller Tätigkeiten, oder für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.</p> <p>2 Ist die Standortregion der B-Spielbank wirtschaftlich von ausgeprägt saisonalem Tourismus abhängig, so kann der Bundesrat den Abgabesatz höchstens um einen Drittel reduzieren.</p> <p>3 Bei Kumulation der beiden Reduktionsgründe kann er den Abgabesatz höchstens um die Hälfte reduzieren.</p> <p>4 Die Abgabeermässigungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für online durchgeführte Spielbankenspiele.</p> | <p>Abgabeermässigungen für Spielbanken mit einer B-Konzession</p> <p>1 Der Bundesrat reduziert den Abgabesatz für Spielbanken mit einer B-Konzession den Abgabesatz um höchstens einen Viertel reduzieren, sofern die Erträge der Spielbank in wesentlichem Umfang für öffentliche Interessen der Region, namentlich zur Unterstützung kultureller Tätigkeiten, oder für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.</p> <p>2 Ist die Standortregion der B-Spielbank wirtschaftlich von ausgeprägt saisonalem Tourismus abhängig, so kann der Bundesrat den Abgabesatz höchstens um die Hälfte einen Drittel reduzieren.</p> <p>3 Bei Kumulation der beiden Reduktionsgründe kann er den Abgabesatz höchstens um die Hälfte reduzieren.</p> <p>4—Die Abgabeermässigungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für online durchgeführte Spielbankenspiele.</p> | <p>Die Unterscheidung zwischen A- und B-Konzession verliert an Bedeutung. Die Abgabeermässigungen in Art. 122 sollen deshalb für beide Konzessionsarten möglich sein.</p> <p>Spielbanken in Tourismusgebieten sind wirtschaftlich nur überlebensfähig, wenn der Abgabesatz stärker als nach geltendem Recht gesenkt werden kann.</p> |

| Artikel | Gesetzesentwurf | Antrag | Begründung |
|----------|---|--|---|
| Art. 126 | <p>Verwendung der Reingewinne für gemeinnützige Zwecke</p> <p>1 Die Kantone verwenden die Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten <i>volumfänglich</i> für gemeinnützige Zwecke namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport.</p> <p>2 Die Verwendung der Reingewinne zur Erfüllung gesetzlich vorgesehener öffentlicher Aufgaben ist ausgeschlossen, ausser sie werden in den Bereichen gemäss Absatz 1 nur ergänzend zur Finanzierung solcher Aufgaben eingesetzt.</p> <p>3 Die Reingewinne von Geschicklichkeitsspielen unterliegen keiner Zweckbindung nach diesem Gesetz.</p> | <p>Verwendung der Reingewinne für gemeinnützige Zwecke</p> <p>1 Die Kantone verwenden die Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten <i>volumfänglich</i> für gemeinnützige Zwecke namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport.</p> <p>2 Die Verwendung der Reingewinne zur Erfüllung gesetzlich vorgesehener öffentlicher Aufgaben ist ausgeschlossen, ausser sie werden in den Bereichen gemäss Absatz 1 nur ergänzend zur Finanzierung solcher Aufgaben eingesetzt.</p> <p>3 Die Reingewinne von Geschicklichkeitsspielen unterliegen keiner Zweckbindung nach diesem Gesetz.</p> | <p>Hier findet ein Paradigmenwechsel statt, der abgelehnt wird. Das geltende Lotteriegesetz verbietet die Finanzierung von gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben durch Lotteriegelder ausdrücklich.</p> <p>Art. 106 Abs. 6 schreibt vor, dass die Reinerträge aus Lotterien und Sportwetten <i>volumfänglich</i> für gemeinnützige Zwecke verwendet werden müssen. Die Zweckentfremdung für gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben ist damit verfassungswidrig.</p> |
| Art. 130 | <p>Verwendung der Reingewinne von Kleinspielen</p> <p>1 Die Veranstalterinnen von Kleinlotterien und lokalen Sportwetten, die die Reingewinne dieser Spiele für ihre eigenen Zwecke verwenden wollen, müssen gemeinnützige Zwecke verfolgen.</p> <p>2 Reingewinne von Geldspielturnieren unterliegen keiner Zweckbindung.</p> | <p>Verwendung der Reingewinne von Kleinspielen</p> <p>1 Die Veranstalterinnen von Kleinlotterien und lokalen Sportwetten, die die Reingewinne dieser Spiele für ihre eigenen Zwecke verwenden wollen, müssen gemeinnützige Zwecke verfolgen.</p> <p>2 Reingewinne von Geldspielturnieren unterliegen keiner Zweckbindung.</p> | <p>Streichung im Zusammenhang mit der Streichung der Geldspielturniere. (vgl. Artikel 35 ff.)</p> |

| Artikel | Gesetzesentwurf | Antrag | Begründung |
|----------|--|---|---|
| Art. 131 | <p>Verbrechen und Vergehen</p> <p>1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahre oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ohne die dafür nötigen Konzessionen oder Bewilligungen Grossspiele oder Spielbankenspiele organisiert, veranstaltet oder zur Verfügung stellt; b. im Wissen um den geplanten Verwendungszweck die technischen Mittel zur Veranstaltung von Gross- oder Spielbankenspielen Personen zur Verfügung stellt, die nicht über die nötigen Konzessionen oder Bewilligungen verfügen; c. durch unwahre Angaben oder auf andere Weise die Erteilung einer Konzession oder Bewilligung erschleicht. <p>2 Wird die Tat gewerbs- oder bandenmässig begangen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen.</p> <p>3 Wer in den Fällen nach Absatz 1 Buchstabe a fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.</p> | <p>Verbrechen und Vergehen</p> <p>1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahre oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ohne die dafür nötigen Konzessionen oder Bewilligungen Geldspiele organisiert, veranstaltet oder zur Verfügung stellt; b. im Wissen um den geplanten Verwendungszweck die technischen Mittel zur Veranstaltung von Gross- oder Spielbankenspielen Personen zur Verfügung stellt, die nicht über die nötigen Konzessionen oder Bewilligungen verfügen. <p>2 Wird die Tat gewerbsmässig — oder bandenmässig begangen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen.</p> <p>3 Wer in den Fällen nach Absatz 1 Buchstabe a fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.</p> <p>4 Mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen wird bestraft, wer vorsätzlich durch unwahre Angaben oder auf andere Weise die Erteilung einer Konzession oder Bewilligung erschleicht.</p> | <p>Die vorgeschlagene Sanktionsdrohung ist allzu rigide, soweit es sich um Straftaten handelt, die innerhalb einer konzessionierten Unternehmung begangen werden: In diesen Fällen werden ja zusätzlich empfindliche „Verwaltungssanktionen“ ausgesprochen, und es droht zudem ein Konzessionsentzug.</p> <p>Vgl. im Übrigen das Gutachten betreffend die geplanten Strafnormen in einem künftigen Bundesgesetz über Geldspiele von Prof. Christof Riedo.</p> |

| | | | |
|----------|--|--|---|
| Art. 132 | <p>Übertretungen</p> <p>1 Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ohne die dafür nötigen Bewilligungen Kleinspiele organisiert, veranstaltet oder zur Verfügung stellt; b. Werbung für in der Schweiz nicht bewilligte Geldspiele macht oder Werbung für solche Spiele vermittelt oder publiziert; c. Werbung für bewilligte Geldspiele macht, die sich an gesperrte Personen oder Minderjährige richtet; d. Personen, die das gesetzliche Alter nach Artikel 69 Absätze 2 und 3 nicht erreicht haben oder gestützt auf Artikel 77 mit einer Spielsperre belegt sind, spielen lässt oder einen Gewinn, der über dem Schwellenwert in Sinne von Artikel 77 Absatz 3 liegt, an solche Personen auszahlt; e. bewirkt, dass ein Reingewinn, der für gemeinnützige Zwecke bestimmt ist, nicht vollumfänglich deklariert wird; f. die in diesem Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Sorgfaltspflichten gegen die Geldwäscherie verletzt; g. eine vorgeschriebene Meldung an die zuständige Behörde unterlässt oder einer Aufforderung der zuständigen Behörde, den ordnungsgemässen Zustand | <p>Übertretungen</p> <p>1 Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <p>a. ohne die dafür nötigen Bewilligungen Kleinspiele organisiert, veranstaltet oder zur Verfügung stellt;</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Werbung für in der Schweiz nicht bewilligte Geldspiele macht oder Werbung für solche Spiele vermittelt oder publiziert; b. ohne Ermächtigung der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers oder der von ihr oder ihm ermächtigten Dritten Grossspiele verkauft; c. ohne die notwendige Konzession oder Bewilligung eine Vermittlungsplattform betreibt, über die Privatpersonen gegeneinander um Geld spielen. <p>2 Wer in den Fällen von Absatz 1 Buchstaben a-c und e-i fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft.</p> <p>3 Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Werbung für bewilligte Geldspiele macht, die sich gezielt an gesperrte Personen oder Minderjährige richtet; b. Personen, die das gesetzliche Alter nach Artikel 69 Absätze 2 und 3 nicht erreicht haben oder gestützt auf Artikel 77 mit einer Spielsperre belegt sind, spielen lässt oder einen Gewinn, der über dem Schwellenwert | <p>Wiederum ist die vorgeschlagene Sanktionsdrohung für Straftaten innerhalb von Unternehmen mit einer Konzession bzw. Bewilligung unangemessen hoch.</p> <p>Abs. 1 lit. a ist zu streichen, da Kleinspiele nun von Art. 131 Abs. 1 lit. a erfasst sind.</p> <p>Vgl. dazu die Bemerkung zu Art. 131 und im Übrigen das Gutachten betreffend die geplanten Strafnormen in einem künftigen Bundesgesetz über Geldspiele von Prof. Christof Riedo.</p> |
|----------|--|--|---|

| | | | |
|--|--|---|--|
| | <p>wiederherzustellen oder die Missstände zu beseitigen, nicht nachkommt;</p> <p>h. ohne Ermächtigung der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers oder der von ihr oder ihm ermächtigten Dritten Grossspiele verkauft;</p> <p>i. ohne die notwendige Konzession oder Bewilligung eine Vermittlungsplattform betreibt, über die Privatpersonen gegeneinander um Geld spielen.</p> <p>2 Wer in den Fällen von Absatz 1 Buchstaben a-c und e-i fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft.</p> <p>3 Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.</p> | <p>in Sinne von Artikel 77 Absatz 3 liegt, an solche Personen auszahlt;</p> <p>c. bewirkt, dass ein Reingewinn, der für gemeinnützige Zwecke bestimmt ist, nicht vollumfänglich deklariert wird;</p> <p>d. die in diesem Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Sorgfaltspflichten gegen die Geldwäsche verletzt;</p> <p>e. eine nach Art. 13, 42 oder 62 dieses Gesetzes vorgeschriebene Meldung an die zuständige Behörde unterlässt oder einer Aufforderung der zuständigen Behörde, den ordnungsgemäßen Zustand wiederherzustellen oder die Missstände zu beseitigen, nicht nachkommt.</p> <p>4 Wer in den Fällen von Absatz 3 fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft.</p> <p>5 Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.</p> | |
|--|--|---|--|

| | | | |
|-------------|--|--|--|
| Art. 133 | Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben <p>1 Fällt eine Busse von höchstens 100 000 Franken in Betracht und würde die Ermittlung der nach Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974¹³ über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) strafbaren Personen Untersuchungsmassnahmen bedingen, die im Hinblick auf die verhängte Strafe unverhältnismässig wären, so kann die Behörde von einer Verfolgung dieser Personen absehen und an ihrer Stelle den Geschäftsbetrieb zur Bezahlung der Busse verurteilen.</p> <p>2 Die Artikel 6 und 7 VStrR gelten auch bei der Strafverfolgung durch kantonale Behörden.</p> | Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben <p>Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) sind anwendbar.</p> | <p>Die vorgesehene Regelung ist unnötig kompliziert und muss deshalb vereinfacht werden.</p> <p>Vgl. dazu das Gutachten betreffend die geplanten Strafnormen in einem künftigen Bundesgesetz über Geldspiele von Christof Riedo.</p> |
|-------------|--|--|--|

| | | | |
|-------------|--|---|--|
| Art. 135 | Bei Widerhandlungen im Rahmen der Spielbankenspiele <p>1 Bei Widerhandlungen im Rahmen der Spielbankenspiele ist das VStrR anwendbar.</p> <p>2 Verfolgende Behörde ist das Sekretariat der ESBK, urteilende Behörde die Kommission.</p> | Zuständigkeit <p>Die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gegen dieses Gesetz obliegt den Strafbehörden des Bundes.</p> <p><i>Gleichzeitig ist Art. 23 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO) anzupassen.</i></p> <p>Variante:</p> <p>Bei Widerhandlungen im Rahmen der Spielbankenspiele</p> <p>1 Das Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) ist anwendbar.</p> <p>2 Verfolgende Behörde ist das Sekretariat, urteilende Behörde die Kommission.</p> | <p>Die ESBK ist als Aufsichtsbehörde nicht die geeignete Strafverfolgungsbehörde. Am sinnvollsten ist es, die Strafbehörden des Bundes als zuständig zu bezeichnen.</p> <p>Vgl. dazu die eingehende Begründung im Gutachten betreffend die geplanten Strafnormen in einem künftigen Bundesgesetz über Geldspiele von Prof. Christof Riedo.</p> |
|-------------|--|---|--|

| | | | |
|----------|--|--|---|
| Art. 136 | <p>Bei Widerhandlungen im Rahmen der Grossspiele und der Kleinspiele</p> <p>1 Die Verfolgung und die Beurteilung der Straftaten im Rahmen der Grossspiele und der Kleinspiele obliegen den Kantonen. Die kantonalen Strafverfolgungsbehörden können die interkantonale Vollzugsbehörde zur Untersuchung beziehen.</p> <p>2 Die zuständige interkantonale Vollzugsbehörde verfügt im Strafverfahren über dieselben Verfahrensrechte wie die Privatklägerschaft. Sie kann überdies gegen einen Strafbefehl Einsprache erheben. Die Staatsanwaltschaft teilt der interkantonalen Vollzugsbehörde die Einleitung eines Vorverfahrens mit.</p> | <p>Streichen</p> <p>Variante:</p> <p>Bei Widerhandlungen im Rahmen der Grossspiele und der Kleinspiele</p> <p>Verfolgung und Beurteilung der Straftaten obliegen den Kantonen. Die kantonalen Strafverfolgungsbehörden können die inter-kantonale Vollzugsbehörde zur Untersuchung beziehen.</p> | <p>Den kantonalen Staatsanwaltschaften fehlt das für eine wirksame Strafverfolgung erforderliche Spezialwissen. Am sinnvollsten scheint es, auch diese Delikte durch die Strafbehörden des Bundes verfolgen und beurteilen zu lassen.</p> <p>Vgl. dazu das Gutachten betreffend die geplanten Strafnormen in einem künftigen Bundesgesetz über Geldspiele von Prof. Christof Riedo.</p> |
| Art. 137 | <p>Verfolgungsverjährung</p> <p>Die Übertretungen verjähren nach fünf Jahren.</p> | <p>Verfolgungsverjährung</p> <p>Verbrechen und Vergehen verjähren nach sieben, Übertretungen nach fünf Jahren.</p> | <p>Mit dieser Regelung würde die Verfolgung von Verbrechen und Vergehen frühestens nach 10 Jahren verjähren. Eine derart lange Frist ist für die fraglichen Tatbestände nicht angemessen.</p> <p>Vgl. dazu das Gutachten betreffend die geplanten Strafnormen in einem künftigen Bundesgesetz über Geldspiele von Prof. Christof Riedo.</p> |

| | | | |
|---------------------|--|--|---|
| <p>Art. 140</p> | <p>Spielbanken</p> <p>1 Auf der Grundlage des Spielbankengesetzes vom 18. Dezember 200015 erteilte Konzessionen laufen am 31. Dezember 2023 ab.</p> <p>2 Die Ausübung der mit der Konzession verliehenen Rechte und Pflichten richtet sich nach dem vorliegenden Gesetz.</p> <p>3 Die Spielbanken passen ihre Konzepte, Verfahren und Abläufe an das vorliegende Gesetz an. Sie unterbreiten die Änderungen der ESBK bis spätestens ein Jahr nach dessen Inkrafttreten.</p> | <p>Spielbanken</p> <p>1 Auf der Grundlage des Spielbankengesetzes vom 18. Dezember 200015 erteilte Konzessionen laufen am 31. Dezember 2023 ab.</p> <p>2 Die Ausübung der mit der Konzession verliehenen Rechte und Pflichten richtet sich nach dem vorliegenden Gesetz.</p> <p>3 Die Spielbanken passen ihre Konzepte, Verfahren und Abläufe an das vorliegende Gesetz an. Sie unterbreiten die Änderungen der ESBK bis spätestens ein Jahr zwei Jahre nach dessen Inkrafttreten.</p> | <p>Der Zeitrahmen von einem Jahr zur Anpassung der Konzepte, Verfahren und Abläufe ist bei laufendem Spielbetrieb zu knapp. Die Anpassungsfrist ist auf zwei Jahre zu verlängern, wie bei den Grossspielen gemäss Art. 143.</p> |
| <p>Art. 141</p> | <p>Gesuche um den Betrieb von online durchgeführten Spielen</p> <p>Die konzessionierten Spielbanken können ab Inkrafttreten dieses Gesetzes Gesuche um Erweiterung der Konzession um das Recht einreichen, Spielbankenspiele online durchzuführen.</p> | <p>Gesuche um den Betrieb von online durchgeführten Spielen</p> <p>Die konzessionierten Spielbanken können ab Inkrafttreten dieses Gesetzes Gesuche um Erweiterung der Konzession um das Recht einreichen, Spielbankenspiele online durchzuführen.</p> | <p>Das Online-Verbot muss so rasch als möglich aufgehoben werden.</p> |
| <p>Art. 146</p> | <p>Referendum und Inkrafttreten</p> <p>1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p>2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.</p> | <p>Referendum und Inkrafttreten</p> <p>1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p>2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.</p> <p>3 Die Bestimmungen für die Erweiterungen der Konzession um das Recht, Spiele online durchzuführen, werden vorgezogen in Kraft gesetzt.</p> | <p>Nebst der vorgezogenen Inkraftsetzung muss im Anhang des Geldspielgesetzes „Aufhebung und Änderung anderer Erlasse“ das Online-Verbot im Spielbankengesetz aufgehoben werden.</p> |

Die Mobiliar, Holding AG, Postfach, 3001 Bern

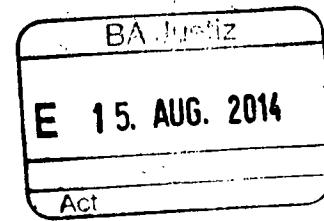
A prioritaire

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtssetzungsprojekte und -
methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Ihr Ansprechpartner

Urs Berger

Telefon 031 389 60 40
urs.berger@mobi.ch



Bern, 14.08.2014

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz werden die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengefügt.

Im erläuternden Bericht zum Entwurf des neuen Gesetzes wird - neben dem Schutz vor exzessivem Spielen und das Gewährleisten von transparentem und sicherem Betrieb der Geldspiele - auch das Generieren von Erträgen für das Gemeinwesen als Ziel angegeben. In diesem Sinne wird ebenfalls festgehalten, dass im Rahmen der Verfolgung der Ziele des neuen Gesetzes Rahmenbedingungen geschaffen werden sollen, welche ein möglichst attraktives, international wettbewerbsfähiges und zeitgemäßes Angebot von Geldspielen ermöglichen. Dies beruht auf dem Willen, die Höhe der mit der Spielbankenabgabe erzielten Beträge (2012: CHF 374 Millionen, davon CHF 319 Mio. für die AHV) auch zukünftig zu steigern.

Trotz erfreulicher Zielsetzung schwächt der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casino-Umsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone negativ auswirkt. Gerade als Präsident einer der führenden Versicherungsgruppen in der Schweiz liegt mir die Vorsorge unserer Bevölkerung sehr am Herzen. Diese Mindereinnahmen, bedingt durch die Verminderung der Casino-Umsätze, schaden unserem Drei-Säulen System.

Meines Erachtens sollten die Bestrebungen künftig dahin gehen, dass in der Schweiz wohnhafte Personen in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielen und nicht illegale Angebote favorisieren. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

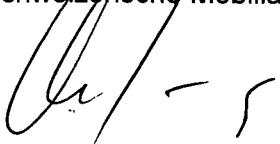
Die Mobiliar

Versicherungen & Vorsorge

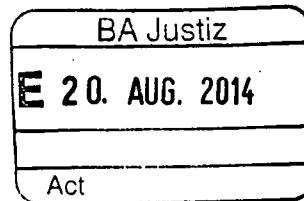
Aus den erwähnten Gründen unterstütze ich die Anliegen der Casinobranche und verweise schliesslich auf deren Stellungnahme, welche meine hier kurz ausgeführten Überlegungen detailliert erläutert.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Mobiliar Holding AG



Urs Berger
Präsident des Verwaltungsrates



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Zürich, 19. August 2014

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz; BGS)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Das Bundesgesetz über Geldspiele (BGS) und damit der Jugendschutz rund um Geldspiele betreffen uns als Stellen für Suchtprävention im Kanton Zürich direkt in unserer operativen Tätigkeit. Wir üben diese im Auftrag der Gemeinden und des Kantons aus. Deshalb erlauben wir uns, als Verbund interessierter Institutionen aus dem Kanton Zürich, trotz fehlender direkter Einladung, an der Vernehmlassung zum Geldspielgesetz teilzunehmen. Unsere Stellungnahme erfolgt aus rein fachlicher und nicht aus politischer Sicht.

Die Stellen für Suchtprävention im Kanton Zürich

Die Stellen für Suchtprävention im Kanton Zürich setzen sich aus regionalen und kantonsweit tätigen Suchtpräventionsstellen zusammen. Die ersten sind für die Suchtprävention in den Regionen zuständig, die anderen sind auf ein Thema oder eine Zielgruppe spezialisiert (vgl. Broschüre in Beilage).

Die acht regionalen Suchtpräventionsstellen sind zuständig für die präventive Grundversorgung. Dabei orientieren sich diese Stellen an den jeweiligen lokalen und regionalen Bedürfnissen. Die regionalen Suchtpräventionsstellen werden hauptsächlich von den Gemeinden finanziert, der Kanton leistet eine finanzielle Unterstützung (in der Regel in Höhe von 30%). Bei den regionalen Suchtpräventionsstellen sind rund 30 Vollzeitpensen angesiedelt.

Die acht kantonsweit tätigen Fachstellen für Suchtprävention sind auf eine Zielgruppe oder ein Suchtmittel spezialisiert und nehmen überregionale Aufgaben wahr. Die speziellen Gebiete sind: Suchtprävention an der Volksschule, für Mittelschulen und Berufsbildung, für Menschen anderer Kulturen sowie die Themen Rauschen, Medikamenten- und Alkoholmissbrauch sowie Alkohol- und Drogenprävention im Strassenverkehr. Im Zusammenhang mit der vorliegenden Stellungnahme ist von besonderem Interesse, dass die Stiftung Radix mit dem „Zentrum für Spielsucht und andere Verhaltenssüchte“ eine Fachstelle unterhält, die mit Lotteriegeldern finanziert wird und auf Spielsucht spezialisiert ist, nämlich auf Prävention und Behandlung von Geldspielsucht, insbesondere Lotterien, Wetten und Lose. Radix führt zusätzlich eine Dokumentationsstelle.

Bei den kantonsweit tätigen Fachstellen für Suchtprävention sind rund 15 Vollzeitpensen angesiedelt. Die kantonsweit tätigen Fachstellen für Suchtprävention arbeiten eng mit den regionalen Suchtpräventionsstellen zusammen. Für die Gesamtkoordination ist das Institut für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Zürich zuständig

Generelle Würdigung

Die Stellen für Suchtprävention des Kantons Zürich begrüssen den vorliegenden Entwurf zum Bundesgesetz über Geldspiele im Wesentlichen, orten aber zum Teil gravierende Mängel, was die Prävention und die Massnahmen zum Schutz der Spieler/innen betrifft.

Parlament und Bundesrat wollen sich für einen besseren Spielerschutz einsetzen und Bundesrätin Simonetta Sommaruga hielt fest: «Wirklich neu ist, dass der neue Verfassungsartikel Bund und Kantone verpflichtet, Massnahmen gegen Spielsucht und die anderen Gefahren der Geldspiele zu ergreifen. Geldspiele bringen nicht nur Geldsegen mit sich – wovon vor allem Kultur, soziale Einrichtungen oder der Sport profitieren – sondern auch Probleme.»

Trotz diesem klaren Votum für die Prävention sieht das neue Gesetz keine entsprechenden finanziellen Ressourcen vor, um auf die Probleme der Geldspiele angemessen zu reagieren. Obwohl der Bund jährlich rund 500 Millionen Franken durch die Casinobesteuerung einnimmt, spricht er sich aus verfassungsrechtlichen Gründen dagegen aus, einen Teil dieser Mittel den Kantonen zur Verfügung zu stellen, damit diese ihrem gesetzlichen Auftrag nachkommen können. Das unabhängige Rechtsgutachten von Prof. Grisel, Uni Lausanne im Auftrag von GREA (Groupement Romand d'Etudes des Addictions) und SSAM (Schweizerische Gesellschaft für Suchtmedizin) zeigt jedoch, dass die Verfassungsmässigkeit gewährleistet ist: Bundesgelder dürfen den Kantonen zur Suchtbekämpfung zur Verfügung gestellt werden.

Die Öffentliche Hand steht in der Pflicht, angesichts des grossen Schadenspotentials, welches durch die Geldspiele entsteht, auch entsprechende Ressourcen für die Prävention, Behandlung und Forschung bereitzustellen. Die Lösung in den Bereichen Alkohol und Tabak dienen hier als Beispiele. Mit den geplanten Lizenzen zum Betrieb von Onlinegeldspielen entsteht zudem ein zusätzliches Angebot, welches mit Sicherheit neue erhebliche Risiken für exzessives Spielverhalten schaffen wird. Zur Bekämpfung dieser neuen Risiken müssen Ressourcen für Prävention, Behandlung und Forschung zur Verfügung gestellt werden.

- Die Vernehmlassung der Stellen für Suchtprävention des Kantons Zürich folgt mehrheitlich den **Forderungen vom Fachverband Sucht**, enthält aber **abweichende Forderungen**.

1. Finanzierung der Kantonsaufgaben

Das neue Gesetz stärkt die Kompetenzen der Kantone in Bezug auf die Prävention, Beratung und Behandlung von Geldspielsucht. Die Kantone werden dazu verpflichtet, Massnahmen zur Prävention von exzessivem Geldspiel zu ergreifen sowie Beratungs- und Behandlungsangebote für spielsuchtgefährdete und spielsüchtige Personen und für deren Umfeld anzubieten. Das Gesetz sieht aber **keine Abgabe für die Finanzierung der kantonalen Aufgaben** vor.

Heute existiert zwar eine Präventionsabgabe aus den Bruttoeinnahmen der Lotterie- und Wettspielen (Art. 18 der Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht und sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal und gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten). Diese reicht aber nicht aus, um die Kosten für Prävention und Behandlung von Spielsucht in der Schweiz zu decken. Die Suchtfachorganisationen der Schweiz schätzen den Bedarf dazu auf rund CHF 20 Mio.¹ Das Angebot der Geldspiele wird in der Schweiz mit dem neuen Gesetz durch die Vergabe von Lizen-

¹ GREA, «Révision sur la législation des jeux d'argent: Financement des mesures de protection des joueurs en Suisse», 2012.

zen zum Betrieb von **Onlinegeldspielen** erweitert. Diese Angebote schaffen einen **neuen Bedarf** an Prävention, Behandlung und Forschung im Bereich der **Geldspielsucht**. Deshalb gilt es, den **Kantone entsprechend genügend Mittel zur Verfügung zu stellen**, um die Auswirkungen der Verhaltenssüchte, insbesondere der Geldspielsucht zu bekämpfen.

Um dieses Problem zu lösen ist es notwendig, die Abgabe, die heute auf den Lotterie- und Wettspielen erhoben wird, auf die Casinos auszudehnen. Sowohl Lotterien und Wetten als auch Casinos tragen gemeinsam zu Spielsuchtproblemen bei, weshalb auch beide in die Pflicht genommen werden sollten. Es ist notwendig, die **Spielbankenabgaben** zu erhöhen und diesen Anteil der **Prävention, Behandlung und Forschung von Geldspielsucht** zuzuführen sowie die bereits existierende Spielsuchtabgabe auf den Lotterie- und Wettspielen zu eben diesem Zweck zu erhalten. Die Stellen für Suchtprävention des Kantons Zürich empfehlen deshalb, den Gesetzestext folgendermassen zu ergänzen (Ergänzung kursiv):

9. Kapitel Besteuerung und Verwendung der Spielerträge

1. Abschnitt Spielbankenabgabe

Art. 121 Abgabesätze

¹ Der Bundesrat legt den Abgabesatz so fest, dass nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführte Spielbanken eine angemessene Rendite auf dem investierten Kapital erzielen können.

² Der Abgabesatz beträgt:

- mindestens 40 und höchstens 80 Prozent des Bruttospelertrags, der in einer Spielbank erzielt wird;
- mindestens 20 und höchstens 80 Prozent des Bruttospelertrags, der mit online durchgeführten Spielbankenspielen erzielt wird.

³ Der Abgabesatz kann während der ersten vier Betriebsjahre bis auf die Hälfte reduziert werden. Bei der Festlegung berücksichtigt der Bundesrat die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der einzelnen Spielbank. Eine Reduktion muss jährlich in Würdigung aller Umstände für die einzelnen oder für mehrere Spielbanken zusammen neu festgelegt werden.

neu :

⁴ Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, erhalten die Kantone vom Bund und von der interkantonalen Vollzugsbehörde einen Prozentsatz der Bruttoeinnahmen der Casinos und der Grossspiele. Die Kantone nutzen diesen Ertrag für die Prävention, Behandlung und Erforschung von Verhaltenssüchten, insbesondere der Geldspielsucht.

neu :

⁵ Die Beträge, die den Kantonen zu Zwecken der Prävention und Behandlung zur Verfügung gestellt werden, werden zusätzlich zum Gesamtsteuerbetrag, den die Spielbanken entrichten, erhoben.

2. Koordinationsorgan und Konsultativkommission

Die Zulassung von und die Aufsicht über die Spiele liegt in der Verantwortung der Aufsichtsorgane Comlot und ESBK. Das neue Gesetz will diese Organe stärken und schlägt dazu zwei neue Akteure vor:

- Ein **Koordinationsorgan**, welches aus Vertretungen der ESBK und der kantonalen Vollzugsbehörden besteht.
- Eine **Konsultativkommission**, die aus Präventionsfachpersonen besteht, welche vom Bundesrat und von den Kantonen gewählt werden. Sie hat die Aufgabe, die Entwicklung der Geldspiele in der Schweiz zu beobachten und Empfehlungen zu Spielzulassungen auszusprechen.

Die Schaffung dieser Organe wird begrüßt. Damit diese aber wirksamer und flexibler handeln können gibt es zwei Punkte, die verbessert werden müssen:

a. Koordinationsorgan

Die Schaffung dieses Organs wird ausdrücklich begrüßt. Die **Kompetenzen**, über welche dieses Organ verfügen soll, sind jedoch **zu stark eingeschränkt**: Es ist lediglich die Möglichkeit vorgesehen, Empfehlungen abzugeben und die Diskussion unter den verschiedenen Akteuren zu koordinieren. Um die Ziele einer kohärenten und wirksamen Geldspielpolitik, die kohärente und wirksame Umsetzung der gesetzlichen Massnahmen im Bereich der Spielsuchtprävention sowie die Koordination von Entscheidungen, u.a. im Bereich der Zulassungen, zu erreichen, fordern die Stellen für Suchtprävention des Kantons Zürich, dass das Koordinationsorgan zwingend **mit entsprechend weitreichenderen Kompetenzen ausgestattet** wird. Diese wären beispielsweise ein offizielles Antragsrecht gegenüber der Comlot/ESBK oder Einsitznahme in geeignete Gremien von Comlot/ESBK bzw. Protokolleinsicht.

b. Konsultativkommission für die Prävention von Spielsucht

Die beratende Experten-Kommission ist eine wesentliche Voraussetzung zur Erfüllung des Spieler/innen-schutzes, weshalb sie ein grundlegender Bestandteil des neuen Gesetzes darstellt. Damit diese Kommission fähig ist, ihren Gesetzesauftrag wahrnehmen zu können, ist es notwendig, dass sie einen garantierten Zugang zu den Informationen und (anonymisierten) Daten der Anbieter und der Aufsichtsorgane hat. Dieser Zugang gewinnt mit der Zulassung von Online-Geldspielen an Wichtigkeit, um die damit verbundenen Gefahren besser zu identifizieren und wirksame Präventionsmaßnahmen entwickeln zu können. Die Stellen für Suchtprävention des Kantons Zürich empfehlen deshalb, den Gesetzesentwurf folgendermassen zu ergänzen (Ergänzung kursiv):

6. Kapitel Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel
4. Abschnitt Konsultativkommission zur Prävention von exzessivem Geldspiel
Art. 85 Aufgaben

¹ Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- a. Beratung der Vollzugsbehörden dieses Gesetzes, der Gesundheitsbehörden des Bundes und der Kantone sowie der Veranstalter/innen von Geldspielen in den Bereichen Prävention, Früherkennung und Behandlung von exzessivem Geldspiel;
- b. Erarbeitung von Empfehlungen zur Prävention, zur Früherkennung und zur Behandlung von exzessivem Geldspiel;
- c. Beobachtung und Analyse nationaler und internationaler Entwicklungen in den Bereichen Prävention, Früherkennung und Behandlung von exzessivem Geldspiel;

neu:

- d. Erarbeitung von Empfehlungen zur Erhebung der für die Aufgabenerfüllung der Kommission notwendigen Daten durch die Spielbanken und Anbieter von Grossspielen.

² Die Kommission erstattet gegenüber Bundesrat und Kantonen jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Der Bericht ist öffentlich.

neu:

- ³ Zu ihrer Aufgabenerfüllung hat die Kommission Zugang zu allen Daten der Aufsichtsbehörden und der Anbieter.

3. Jugendschutz

Gemäss dem neuen BGS ist das Geldspiel für Minderjährige sowie für gesperrte Personen verboten – mit Ausnahme von bestimmten Spielen, bei denen das Mindestalter auf 16 Jahre festgelegt wurde. Diese Massnahme zum Jugendschutz wird begrüsst. Für Jugendliche ist es heute aber relativ leicht, sich zu Lotterie- oder Wettspielen an Automaten Zugang zu verschaffen. Aus diesem Grund fordern die Suchtfachpersonen, dass **Alterszugangskontrollen** eingeführt werden. Sie schlagen dazu insbesondere vor, dass **an Automaten eine obligatorische Alterskontrolle** vorgenommen werden muss. Eine entsprechende technische Lösung kann sich an der Alterskontrolle an Zigarettenautomaten (Identifikation mittels Identitätskarte oder Bezug von Jetons beim Barpersonal gegen Vorzeichen des Ausweises) orientieren. Mit dieser Massnahme würde der legale Verkauf für die Zielgruppe Jugendliche zwar eingeschränkt, allen anderen aber weiterhin offenstehen. Zur Sicherstellung des Jugendschutzes auch an Automaten schlagen die Stellen für Suchtprävention des Kantons Zürich deshalb folgende Ergänzung vor (Ergänzung kursiv):

6. Kapitel Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel
1. Abschnitt Massnahmen aller Veranstalter/innen von Geldspielen
Art. 69 Grundsatz

¹ Die Veranstalter/innen von Geldspielen sind verpflichtet, angemessene Massnahmen zu treffen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel, d.h. zu deren Schutz vor Spielsucht und vor dem Täglichen von Spieleanträgen, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen und Vermögen stehen.

² Minderjährige sind besonders zu schützen. Sie sind nicht zu den Spielbankenspielen und zu den online durchgeführten Grossspielen zugelassen.

³ Für die anderen Grossspiele entscheidet die interkantonale Vollzugsbehörde in Abhängigkeit ihres Gefährdungspotenzials über das Alter, das zur Teilnahme berechtigt. Es darf nicht unter 16 Jahren liegen.
neu:

⁴ Grossspiele, die an Automaten oder online angeboten werden, müssen über eine Alterszugangskontrolle verfügen.

4. Ausschluss von Spielenden aus den Lotterien

Der Ausschluss von abhängigen Spielenden von Grossspielen (Lotterie- und Wettspiele) während des Spiels ist im aktuellen Gesetzesentwurf nicht vorgesehen. Gemäss geltendem Gesetz wird der Ausschluss problematischer Spielenden erst dann vollzogen, wenn ein grosser Gewinn ausbezahlt wird, da in diesem Moment auch die Identifikation der Kundin/des Kunden stattfindet. Diese Praxis erachten die Stellen für Suchtprävention des Kantons Zürich als nicht zureichend. Das Kriterium eines hohen Gewinnes ist für die Früherkennung von Problemspielenden nicht relevant. Die Stellen für Suchtprävention des Kantons Zürich fordern eine Identifikation mit anschliessender Möglichkeit des Spielausschlusses, die an ein Kriterium geknüpft ist, welches auf ein problematisches Spielverhalten hinweisen kann. Solche Kriterien haben die Casinos bereits definiert. Diese können als Beispiele dienen.

Die Stellen für Suchtprävention des Kantons Zürich fordern eine **Identifizierung des/der Spielenden vor oder während des Spiels**, um problematisch Spielende zu erkennen. Ein gesamtschweizerisches Register, das mit demjenigen der Spielbanken verknüpft ist, stellt den Ausschluss des/r Betroffenen aus allen Arten von Geldspielen sicher und schützt somit die exzessiven oder minderjährigen Spielenden. Für den Ausschluss einer Person aus Lotterie- und Wettspielen würden dieselben Rahmenbedingungen gelten, wie für einen Ausschluss aus Casinospiele und Online-Geldspielen. Der Spielausschluss wäre damit keine Spezifität eines Spieltyps, sondern müsste allgemein für alle Geldspiele gelten. Technisch bietet sich dazu

eine Spieler/innenkarte an, welche der Identifikation **vor** sämtlichen Geldspielen dient. Erfahrung mit dieser Praxis haben Norwegen, Nova Scotia (Kanada), Schweden und Australien hauptsächlich im VLT-Bereich (Video Lottery Terminal) oder Onlineangeboten.

5. Ausschluss von Spielenden aus den Casinos

Die Suchtproblematik ist im Hinblick auf die Verschuldung von Spielenden zentral: Schulden führen oft dazu, dass eine Person zu spielen beginnt bzw. weiterspielt, und sind damit oft Grund für eine, bzw. Folge einer Spielsucht. Die Überschuldung einer Person ist also fast in allen Fällen Ursache oder Konsequenz der Spielsucht. Die von den Casinos bisher praktizierte Fokussierung auf die finanzielle Situation von Casinokunden ist deshalb alleine nicht zielführend. **Die Früherkennung von spielsüchtigen Personen soll neben der Früherkennung einer Überschuldung gleichwertig berücksichtigt werden.** Es ist deshalb notwendig, dass die Casinos ebenso Personen mit problematischem Spielverhalten frühzeitig erkennen wie auch solche mit finanziellen Problemen. Wenn Suchtfachpersonen und Sozialbehörden intervenieren oder Zahlungsunfähigkeit oder Verschuldung vorliegen, sind das Zeichen dafür, dass die Person bereits ein problematisches Spielverhalten hat.

Daher empfehlen die Stellen für Suchtprävention des Kantons Zürich einen **triangulären Ansatz**:

Fachpersonen, Sozialbehörden und Angestellte der Casinos können problematisches Spielverhalten beobachten. Casinos können weiterhin Spielsperren in eigener Kompetenz ohne Einbezug einer Suchtfachstelle verhängen können. Die Beobachtungen der Mitarbeitenden von Casinos alleine müssen aber nicht zu einem definitiven Ausschluss eines/r Spielenden aufgrund einer Spielsucht führen, da diese nicht immer über die nötige Fachkompetenz verfügen, um eine Abhängigkeit zu diagnostizieren. Deshalb soll es möglich sein, dass aufgrund der Beobachtungen der Angestellten von Casinos eine **provisorische Spielsperre** vorgenommen werden kann. Eine solche hätte zur Folge, dass die betroffene Person zwecks Abklärung eine Fachperson aufsucht. Die provisorische Sperre wird wieder aufgehoben, wenn die Fachperson keine Abhängigkeit diagnostiziert. Die Stellen für Suchtprävention des Kantons Zürich schlagen vor, den Gesetzestext folgendermassen zu ergänzen (Ergänzung kursiv):

6. Kapitel Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel
2. Abschnitt Zusätzliche Massnahmen der Spielbanken und der Veranstalter/innen von Grossspielen
Art. 77 Spielsperre
[...]

¹ Die Veranstalter/innen von Spielbankenspielen und von online durchgeführten Grossspielen sperren Personen vom Spielbetrieb aus, von denen sie aufgrund eigener Wahrnehmungen oder aufgrund Meldungen Dritter wissen oder annehmen müssen, dass sie

- überschuldet sind oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen;
- Spieleinsätze tätigen, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen und Vermögen stehen.

² Sie sperren ferner Personen vom Spielbetrieb aus, von denen sie aufgrund einer Meldung einer Fachstelle oder Sozialbehörde wissen oder annehmen müssen, dass sie spielsüchtig sind.

neu:

³ Sie sperren ferner Personen provisorisch vom Spielbetrieb aus, von denen sie aufgrund eigener Beobachtungen vermuten, dass sie spielsüchtig sind.

6. Werbeeinschränkungen

Die Werbung für legale, inländische Geldspiele soll möglich sein, da Prävention, Behandlung und Forschung auch nur möglich ist, wenn aufgrund der Werbung legale, inländische Angebote bekannt sind. Spieler/innen von illegalen und/oder ausländischen Angeboten sind für Prävention sehr schwierig erreichbar. Trotzdem muss Geldspielwerbung mit Vorsicht konzipiert und eingesetzt werden, um die zahlreichen negativen Wirkungen, die von Geldspielen ausgehen können, zu verhindern. Der Gesetzesentwurf schlägt hierfür nur minimale Vorgaben vor. Die Regelung gilt es zu verbessern, insbesondere im Hinblick auf die **Entwicklung der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien**, über welche die Sichtbarkeit von Werbung, deren Menge und damit ihre Präsenz stark erhöht wird. Die Werbung über die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien ganz zu verbieten, wäre hingegen sehr aufwändig und wenig effektiv. Die Stellen für Suchtprävention des Kantons Zürich empfehlen deshalb verschiedene Änderungen (Änderungen und Ergänzungen kursiv):

6. Kapitel Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel

1. Abschnitt Massnahmen aller Veranstalter/innen von Geldspielen

Art. 71 Werbung

¹ Veranstalter/innen von Geldspielen dürfen nicht in aufdringlicher oder irreführender Weise Werbung betreiben.

² Die Werbung darf sich nicht an Minderjährige oder an gesperrte Personen richten.

neu:

³ Werbung für Geldspiele muss, ob sie mittels Text, Bild oder Ton gemacht wird, objektiv sein. Werbung für Geldspiele ist insbesondere dann nicht objektiv, wenn:

- a. Situationen gezeigt werden, in denen Geldspiele gewonnen werden;
- b. Geldspiele mit einem bestimmten Reichtum, Erfolg, Gesundheit, Sportlichkeit, Jugendlichkeit, Ferien assoziiert werden;
- c. zum Geldspiel anregt.

neu:

⁴ Die Werbung für Geldspiele muss auch eine Präventionsbotschaft beinhalten.

⁵ Werbung für in der Schweiz nicht bewilligte Geldspiele ist verboten.

neu:

⁶ Die Werbung für Geldspiele ist verboten

- a. in öffentlichen Gebäuden oder in Teilen von Gebäuden, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, sowie in den umliegenden Bereichen dieser Gebäude;
- b. auf Sportplätzen und an Sportveranstaltungen;
- c. an Orten, an denen sich vornehmlich Personen unter 18 Jahren aufhalten sowie an Veranstaltungen, an denen vornehmlich Personen unter 18 Jahren teilnehmen;
- d. auf digitalen, inklusive mobilen Kommunikationsgeräten (Internet-PC, Smartphones, Tablets usw.), und zwar insbesondere dann, wenn sie mit Promotionsangeboten verbunden ist.

7. Verbot von Gratisspielen

Ein anderer Weg zur Bewerbung von Geldspielen ist das Anbieten von Gratisspielen oder von Gutscheinen für die unentgeltliche Teilnahme. Diese Form der Werbung lässt sich in drei Kategorien einteilen:

- Tickets für Gratisspiele: Gratis-Pokerturniere, Gratis-Wetten, Rückerstattung des Einsatzes, wenn der/die SpielerIn verliert.
- Bonus auf dem ersten Einsatz: Der/die Spieler/in kann seinen/ihren ersten (bezahlten) Einsatz gratis verdoppeln oder verdreifachen.
- Gratis-Kredit: Der/die neu eingeschriebene Spieler/in erhält sofort einen Kredit, den er/sie ohne einen eigenen Geldeinsatz nach eigenem Gutdünken einsetzen kann.

Diese Formen der Werbung werden bei Online-Geldspielen oder im Casino angewandt. Ziel dieser Werbemaßnahmen ist, den/die Nicht-SpielerIn ohne vorherigem Geldeinsatz ein Gewinnerlebnis zu ermöglichen. Das Geldspiel wird mit der falschen Vorstellungen assoziiert: «Ich kann gewinnen». Um solche Gewinnerlebnisse, die in der Geschichte einer geldspielabhängigen Person sehr oft vorkommen, zu verhindern, fordern die Stellen für Suchtprävention des Kantons Zürich ein komplettes Verbot von Promotionen dieser Art. Dieses Verbot ist umso wichtiger, als das neue BGS die Zulassung von Online-Geldspielen vorsieht. Die Stellen für Suchtprävention des Kantons Zürich schlagen deshalb folgende Änderung vor (Änderung kursiv):

6. Kapitel Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel
1. Abschnitt Massnahmen aller Veranstalter/innen von Geldspielen
Art. 72 Darlehen, Vorschüsse und Gratisspiele

¹ Die Veranstalter/innen von Geldspielen dürfen Spielerinnen und Spielern weder Darlehen noch Vorschüsse gewähren.

² Die Einräumung von Gratisspielen oder Gratisspielguthaben ist verboten.

Für eine wohlwollende Prüfung unserer Argumente sind wir Ihnen sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag der
Stellen für Suchtprävention im Kanton Zürich



Christian Jordi
Zentrum für Spielsucht und
andere Verhaltensstörungen, Zürich



SUCHT BEGINNT IM ALLTAG. PRÄVENTION AUCH.

Warum sich Suchtprävention lohnt.

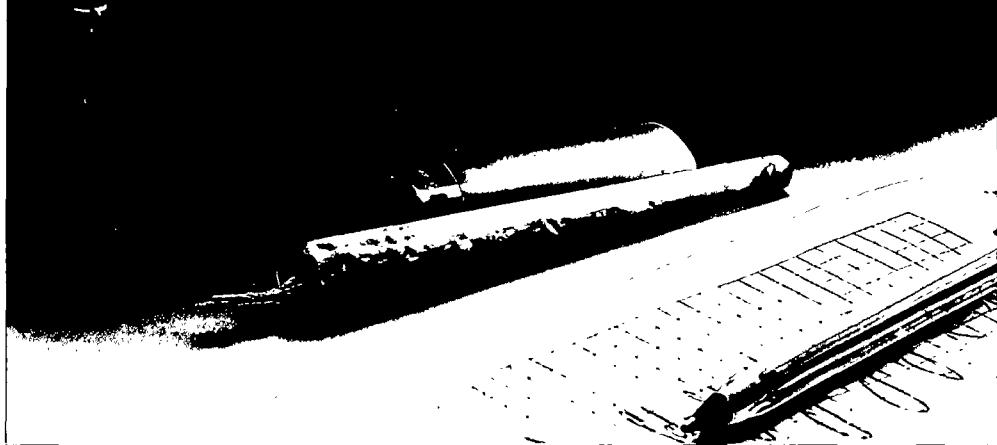
Suchterkrankungen verursachen persönliches Leid für die Betroffenen und ihre Angehörigen. Sie verkürzen die Lebenserwartung, unter anderem durch Unfälle, Suizide oder körperliche Schädigungen. Suchterkrankungen verursachen sehr hohe volkswirtschaftliche Kosten in Form von medizinischen Behandlungskosten, Produktionsverlusten durch Arbeitsunfähigkeit, Bekämpfung der Kriminalität im Bereich der illegalen Suchtmittel und anderem mehr. Problematischer Konsum, insbesondere von Alkohol, belastet zudem die Gesellschaft, etwa mit Lärm, Abfall, Vandalismus und Gewalt.

Untersuchungen* zeigen, dass Prävention wirksam ist und sich auch finanziell lohnt. So haben beispielsweise Informations- und Schulungsmassnahmen wesentlich zum Rückgang des Tabak- und Alkoholkonsums in der Schweiz beigetragen. Die dadurch eingesparten Folgekosten von Sucht sind um ein Vielfaches höher als die in die Prävention investierten Mittel.

Sowohl wegen des vielen Leids als auch wegen der hohen Kosten gilt: Vorbeugen ist besser als heilen.

* z.B. Synthesebericht – Ökonomische Evaluation von Präventionsmaßnahmen in der Schweiz. Bericht im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit. 2010.

« Suchtprävention wirkt. »



SUCHT BEGINNT IM ALLTAG. PRÄVENTION AUCH.

Wo sind die Stellen für Suchtprävention tätig?

Die Stellen für Suchtprävention unterstützen Schulen mit vielfältigen Angeboten. Sie arbeiten im Freizeitbereich mit der Jugendarbeit zusammen und haben Angebote für Familien- und Elternorganisationen sowie für Institutionen der Altersarbeit. Weiter beraten und unterstützen sie Gemeinden und führen Weiterbildungen für Personal- und Ausbildungsverantwortliche durch.

Was sind die inhaltlichen Schwerpunkte?

- Alkohol, Tabak und Cannabis, weil sie im Kanton Zürich zu den mit Abstand am häufigsten konsumierten Suchtmitteln gehören.
- Jugendschutz, weil trotz gesetzlichem Verbot immer wieder Alkohol und Tabak an Kinder und Jugendliche verkauft werden.
- Online- und Spielsucht, weil die Thematik viele Eltern und Lehrpersonen verunsichert und die Gefahren teilweise unterschätzt werden.
- Früherkennung und Frühintervention, weil vorbeugen besser ist als die spätere Behandlung.
- Suchtprävention im Alter, weil Sucht keine Altersgrenze kennt.
- Vernetzung und Kooperation, weil Suchtprävention viele Schnittstellen mit anderen Beratungs- und Fachstellen hat und eine Zusammenarbeit im Interesse der Zielgruppen liegt.

**« Suchtprävention braucht uns alle.
Auch Sie. »**



SUCHT BEGINNT IM ALLTAG. PRÄVENTION AUCH.

Was ist Suchtprävention?

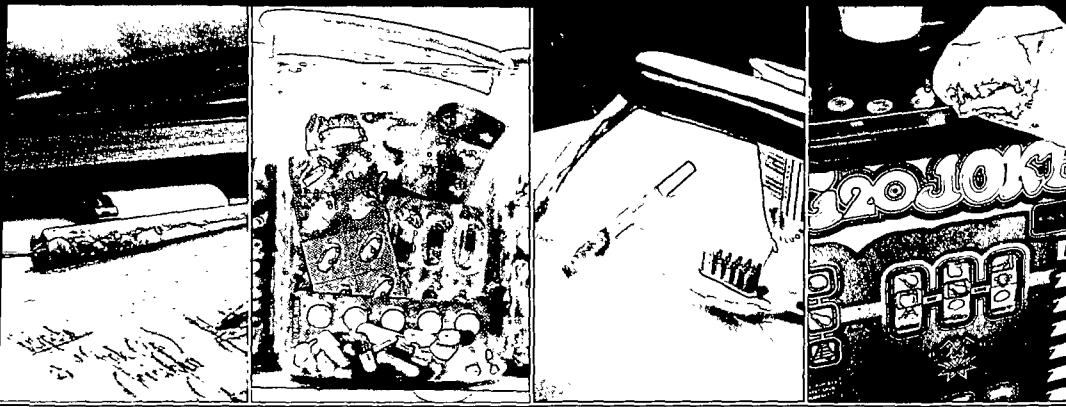
Suchtprävention will Suchtentwicklungen vorbeugen und Abhängigkeit verhindern. Sie setzt früh an – bevor eine Sucht entsteht. Im Gegensatz zur Suchtberatung oder -behandlung arbeitet sie also nicht mit suchtkranken Menschen.

In ihrer Arbeit berücksichtigt Suchtprävention die Ursachen und möglichen Folgen von Sucht und Abhängigkeit. Verschiedenes kann süchtig machen: Unterschieden werden Suchtmittelabhängigkeit wie die Abhängigkeit von Alkohol, Cannabis, Kokain, Tabak, Tabletten etc., sowie Verhaltenssüchte wie Spielsucht, Onlineabhängigkeit oder Sexsucht. Jedes Suchtmittel oder abhängig machende Verhalten wirkt anders. Auch die Gründe, warum jemand süchtig wird, sind sehr vielfältig. So gibt es Ursachen beim einzelnen Menschen, seiner persönlichen Lebensgeschichte und seiner körperlichen Veranlagung. Aber auch gesellschaftliche Verhältnisse können Sucht begünstigen, wie hohe Arbeitslosigkeit, mangelhaft umgesetzte Bestimmungen zum gesetzlichen Jugendschutz und anderes mehr.

Allen Formen von Abhängigkeit ist gemeinsam: Sie schädigen die körperliche und seelische Gesundheit der Betroffenen und belasten ihre Angehörigen und die Gesellschaft.

Was sind die Ziele der Suchtprävention?

- Den Beginn des Suchtmittelkonsums verhindern oder verzögern
- Einen risikoarmen Umgang mit abhängig machenden Substanzen und Verhaltensweisen fördern und verhindern, dass die Risiken auf die leichte Schulter genommen werden
- Zum Konsumausstieg anregen
- Gesellschaftliche Strukturen und persönliche Verhaltensweisen stärken, welche gesundes Verhalten ermöglichen



Suchtprävention im Kanton Zürich

Die Stellen für **Suchtprävention**
im  **Kanton Zürich**



SUCHT BEGINNT IM ALLTAG. PRAVENTION AUCH.

Wie erreicht Suchtprävention ihre Ziele?

Suchtprävention setzt an bevor eine Sucht entsteht, also möglichst schon im Kindes- und Jugendalter. Sie berücksichtigt die unterschiedlichen Bedürfnisse der verschiedenen Zielgruppen, wie etwa Jugendliche, Lehrpersonen oder Eltern. Häufig arbeitet sie mit Multiplikatoren, um die Zielgruppen zu erreichen: Zum Beispiel gelangt sie über Lehrpersonen oder Jugendarbeitende an Jugendliche. Sie setzt bei den gesellschaftlichen Verhältnissen an, etwa indem sie sich für die Einhaltung der Jugendschutzrichtlinien beim Tabak- und Alkoholverkauf stark macht. Ebenso wichtig sind die individuellen Verhaltensweisen, hier fördert Suchtprävention soziale und persönliche Kompetenzen, etwa indem sie Jugendliche lehrt, was massvoller Alkoholkonsum ist. Präventive Angebote werden immer über längere Zeit aufrechterhalten, nur so können sie Wirkung entfalten.

Was machen die Stellen für Suchtprävention konkret?

Die Stellen informieren über Suchtentwicklungen und darüber, wie Abhängigkeiten vermieden werden können. Dazu produzieren und verteilen sie geeignete Informationsmaterialien und führen Veranstaltungen durch. Sie entwickeln gemeinsam mit interessierten Institutionen Konzepte zur Vermeidung von Sucht sowie zum Abbau suchtbegünstigender Verhältnisse und bieten Beratungen und Weiterbildungen zur Suchtprävention an.

« Sucht hat viele Ursachen.
Prävention geht viele Wege. »



Was Sie tun können.

Alltag und Gesellschaft tragen entscheidend zur Suchtentwicklung bei. Schauen Sie daher hin, wenn Sie in Ihrem Freundes- oder Bekanntenkreis problematisches Verhalten oder suchtbegünstigende Verhältnisse wahrnehmen und beziehen Sie Stellung, auch wenn es unangenehm ist. Hinterfragen Sie Ihren eigenen Umgang mit Suchtmitteln und abhängig machenden Verhaltensweisen. Suchen Sie das Gespräch mit Freunden oder Fachpersonen, wenn Sie das Gefühl haben, dass Sie sich im kritischen Bereich bewegen.

Hilfreich dazu sind die Selbsttests auf www.suchtpraevention-zh.ch. Insbesondere gegenüber Kindern und Jugendlichen tragen Erwachsene Verantwortung: Einmischen ist hier grundsätzlich gefragt, denn Wegschauen ist zwar einfach, leistet aber problematischen Entwicklungen Vorschub.

www.suchtpraevention-zh.ch – Besuchen Sie uns

- Bestellung und Download von Materialien für Schulen, Gemeinden, Familien, Gastronomiebetriebe und Detailhandel und andere mehr.
- Selbsttests zum Konsum von Alkohol, Cannabis, Internet, Medikamenten und Tabak.
- Informationen zu Suchtmitteln und Verhaltenssüchten.
- Weitere Informationen zur Arbeit der Stellen für Suchtprävention im Kanton Zürich.

Bestellung weiterer Broschüren

Online unter www.suchtpraevention-zh.ch oder unter Telefon: 044 634 49 99

Wie sind die Stellen für Suchtprävention organisiert?

Im Kanton Zürich gibt es acht kantonsweit tätige Fachstellen, die auf eine Suchtart, eine Zielgruppe oder auf übergeordnete Aufgaben spezialisiert sind, sowie acht regionale Suchtpräventionsstellen mit einem breiten Angebot für ihre jeweilige Region. Alle Stellen arbeiten eng zusammen:

Sie tauschen Wissen aus, erarbeiten Materialien, bilden sich fort, geben das Magazin *laut&leise* heraus und betreiben die Webseite www.suchtpraevention-zh.ch.

Die Regionalen Suchtpräventionsstellen

Die acht regionalen Suchtpräventionsstellen sind zuständig für die präventive Grundversorgung in ihrer Region. Sie initiieren Projekte, Kurse und ähnliches und unterstützen und koordinieren bestehende Aktivitäten der Suchtprävention. Dabei orientieren sie sich an den lokalen und regionalen Bedürfnissen. Die regionalen Suchtpräventionsstellen werden hauptsächlich von den Gemeinden finanziert, der Kanton leistet finanzielle Unterstützung bis zu einem Drittel.

Suchtpräventionsstelle der Bezirke Affoltern und Dietikon

Grabenstr. 9, 8952 Schlieren
044 733 73 65
supad@sd-l.ch
www.supad.ch

Suchtpräventionsstelle des Bezirks Andelfingen

Landstr. 36, 8450 Andelfingen
052 304 26 61
suchtpraevention.andelfingen@ajb.zh.ch
www.fachbereich-sucht.ch

Suchtpräventionsstelle für den Bezirk Horgen, samowar

Bahnhofstr. 24, 8800 Thalwil
044 723 18 17
info@samowar.ch
www.samowar.ch

Suchtpräventionsstelle des Bezirks Meilen, samowar

Hüniweg 12, 8706 Meilen
044 924 40 10
meilen@samowar.ch
www.samowar.ch

Suchtpräventionsstelle Winterthur

Technikumstr. 1, PF, 8402 Winterthur
052 267 63 80
suchtpraevention@win.ch
www.suchtpraevention.winterthur.ch

Suchtpräventionsstelle Zürcher Oberland (Bez. Hinwil, Pfäffikon, Uster)

Gerichtsstr. 4, Postfach, 8610 Uster
043 399 10 80
info@sucht-praevention.ch
www.sucht-praevention.ch

Suchtpräventionsstelle Zürcher Unterland (Bezirke Bülach, Dielsdorf)

Erachfeldstr. 4, 8180 Bülach
044 872 77 33
info@praevention-zu.ch
www.praevention-zu.ch

Suchtpräventionsstelle der Stadt Zürich

Röntgenstr. 44, 8005 Zürich,
044 412 83 30
suchtpraevention@zuerich.ch
www.stadt-zuerich.ch/suchtpraevention

Die kantonsweit tätigen, spezialisierten Fachstellen für Suchtprävention

Fachstelle ASN. Alkohol- und Drogenprävention im Strassenverkehr
Hotzestr. 33, 8006 Zürich
044 360 26 00, info@fachstelle ASN.ch
www.fachstelle ASN.ch

Fachstelle für Alkohol-, Drogen- und Medikamentenkonsum im Zusammenhang mit Strassenverkehr. Führt diverse Animationsinstrumente für Schulen, Betriebe, Vereine, etc.

Fachstelle Suchtprävention Mittelschulen und Berufsbildung
Ausstellungsstr. 80, 8090 Zürich
043 259 78 60
infosuchtpraeventi on@mba.zh.ch
www.fs-suchtpraeventi on.zh.ch

Macht Lehrer/innenbildung an Berufsschulen sowie Mittelschulen. Entwickelt Lehrmittel und Projekte zur Suchtprävention in der Sekundarstufe II. Unterhält ein Netz von Kontaktlehrpersonen.

FISP, Fachstelle für interkulturelle Suchtprävention und Gesundheitsförderung
Kehlhofstr. 12, 8003 Zürich
043 960 01 60, fisp@bluewin.ch
www.fisp-zh.ch

Fachstelle für Suchtprävention unter der Migrationsbevölkerung. Entwickelt, realisiert und koordiniert Projekte. Unterstützt Fachstellen in der migrationsgerechten Entwicklung ihrer Projekte und Materialien (inkl. Übersetzungen).

Institut für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Zürich, Abteilung Prävention und Gesundheitsförderung Kanton Zürich
Hirschengraben 84, 8001 Zürich
044 634 49 99
praev.gf@ifspm.uzh.ch
www.gesundheitsfoerderung-zh.ch

Koordiniert und fördert im Auftrag der kantonalen Gesundheitsdirektion die Aktivitäten der Stellen und Akteure im Bereich der Suchtprävention. Leistet Beiträge an die Entwicklung der Suchtprävention und ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit in der Suchtprävention.

Pädagogische Hochschule Zürich, Fachstelle Suchtprävention Volksschule
Lagerstr. 2, 8090 Zürich
043 305 68 00
suchtpraeventi on@phzh.ch
<http://suchtpraeventi on.phzh.ch>

Ist für das Thema Suchtprävention in der Lehrer/-innenbildung verantwortlich und koordiniert die Suchtprävention in der Volksschule. Erarbeitet Unterrichtshilfen und andere Projekte für schulische Suchtprävention. Führt eine Mediothek und Dokumentationsstelle.

Radix:
Spieldurchsuchtprävention & infoDoc
Stampfenbachstr. 161, 8006 Zürich
Spieldurchsuchtprävention:
044 360 41 18
spieldurchsucht-praeventi on@radix.ch
www.spieldurchsucht-radix.ch
infoDoc: 044 360 41 05
infodoc@radix.ch
www.infodoc-radix.ch

Spieldurchsuchtprävention: Fachstelle für die Prävention von Spieldurchsucht, insbes. problematischem Lotteriespielen sowie Wetten, und anderen Verhaltenssüchten. Bietet Fachberatung für Multiplikatoren an und entwickelt Informationsmaterialien.

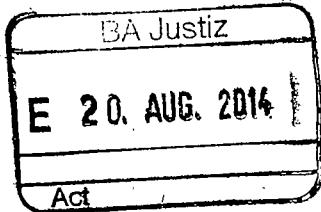
infoDoc: Öffentliche Dokumentationsstelle für alle Belange der Suchtprävention.

ZÜFAM, Zürcher Fachstelle zur Prävention des Alkohol- und Medikamenten-Missbrauchs
Langstr. 229, 8031 Zürich
044 271 87 23, info@zuefam.ch
www.zuefam.ch

Fachstelle für die Prävention des Alkohol- und Medikamenten-Missbrauchs. Lanciert und koordiniert Projekte, entwickelt Informationsmaterialien.

Züri Rauchfrei.
Fachstelle für Tabakprävention
Zähringerstr. 32, 8001 Zürich
044 262 69 66
info@zurismokefree.ch
www.zueri-rauchfrei.ch

Koordiniert Massnahmen der Tabakprävention und entwickelt Angebote um den Einstieg ins Rauchen zu verhindern und eine rauchfreie Umgebung zu fördern. Für Jugendliche werden spezielle Rauchstopp hilfen angeboten.



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte und -methodik
Bundestrain 20
3003 Bern

18. August 2014

Revision des Bundesgesetzes über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als netzpolitische Dachorganisation beschränkt die Digitale Gesellschaft Schweiz ihre nachfolgende Vernehmlassungsantwort auf Artikel 88 des Gesetzesentwurfes und weist insbesondere auf die negativen Konsequenzen der angedachten Sperrung des Zugangs zu nicht bewilligten Spielangeboten im Internet hin.

Mit Artikel 88 würde zum ersten Mal ein schweizerisches Gesetz die Sperrung von unerwünschten Inhalten im Internet fordern. Die Anwendung von Sperrlisten impliziert, dass die Internet Access Provider auf Geheiss des Staates aktiv die Kommunikation ihrer Kundinnen und Kunden manipulieren müssen. Ein derartig tiefer Eingriff in das – durch Bundesverfassung und Europäische Menschenrechtskonvention geschützte – Fernmeldegeheimnis ist aus rechtsstaatlicher Sicht unverhältnismässig und daher entschieden abzulehnen. Der Schutz der schweizerischen Bevölkerung vor unregulierten Spielangeboten, sowie der Zweck, "irregeleitete" Spielerinnen und Spieler auf aus schweizerischer Sicht legale Angebote hinweisen zu wollen, dürfen nicht über das Ideal einer zensurfreien, funktionierenden Demokratie gestellt werden.

1. Die mutmasslich zum Einsatz kommenden DNS-Sperren sind entgegen der beschönigenden Formulierung im Begleitbericht keinesfalls wirksam und können selbst von Laien auf verschiedenste Arten und innert weniger Minuten ohne Weiteres umgangen werden. Die bestehende und vom KOBIK zur Verfügung gestellte Sperrliste zum Erschweren des Zugriffs auf Sites mit kinderpornografischen Inhalten basiert auf einem freiwilligen Übereinkommen mit den Providern und stellt keine gesetzliche Verpflichtung dar.

2. DNS-Sperren sind technisch zu unspezifisch: Es wird nicht nur der Zugang auf Seiten mit den mutmasslich verbotenen Inhalten erschwert, sondern sämtliche Seiten der betreffenden Website, ja sogar desselben Webservers (mit derselben IP-Adresse und/oder Domain) sind davon betroffen. Es ist nicht unüblich, dass sich bei Hostingprovidern Hunderte, komplett unabhängige Websites eine IP-Adresse teilen oder unter einer Domain Dutzende, komplett unabhängige Websites abrufbar sind.

3. Die sinngemäss im Begleitbericht angestrengte Überlegung, URL-Fragmente als Filterkriterium einzubeziehen, zeigt eine erschreckende Sorglosigkeit bezüglich der damit implizierten Deep Packet Inspection-Technologie. Diese stellt zwar eine etwas höhere Hürde dar als DNS-Sperren, ist aber durch Verschlüsselung, wie sie im Internet mittlerweile standardmäßig und insbesondere für E-Commerce verwendet wird, auf einfache Weise zu umgehen. Zudem erfordert sie auf der Seite der Internet Access Provider teure Investitionen in Netzwerktechnologie, die eine Analyse des Inhalts der übertragenen Daten ermöglicht. Solche Sperren manipulieren nicht mehr "nur" die Adressierungselemente (IP-Adressen), die zur Übertragung von Netzwerkpaketen im Internet benötigt werden, sondern den Paketinhalt. Das Ziel, schweizerischen Benutzerinnen und Benutzern den Zugriff auf unlizenzierte, ausländische Angebote zu unmöglich machen, lässt sich aber auch mit dieser Technologie gar nicht durchsetzen.

4. Es bleibt zu hoffen, dass der Gesetzgeber nicht auch noch darüber nachdenkt, Verschlüsselung und andere potenzielle Umgehungsmöglichkeiten zu verbieten. Damit könnte zwar der Zugang zu Spielbanken wirkungsvoll unterbunden werden, doch die Auswirkungen auf die Sicherheit des Internets, das Vertrauen in die Technologie und die Konsequenzen für eine offene und freie Gesellschaft wären gravierend. Gerade auch die Internet-Wirtschaft in der Schweiz würde erheblich darunter leiden, wie der Vertrauensverlust in amerikanische Anbieter aufgrund der NSA-Affäre eindrücklich zeigt.

Die Digitale Gesellschaft Schweiz ist sich durchaus der Probleme bewusst, die sich durch Spielsucht für die betroffenen Personen, das nähere Umfeld und die Gesellschaft ergeben. Diese lassen sich aber nicht mit (untauglichen) Netz sperren beheben. Wie es auch der Gesetzgeber erkannt hat, müssen die Prävention gestärkt und vermehrt Anlaufstellen für Beratungen und Behandlungen angeboten werden. Zudem müssten internationale Richtlinien für Spielangebote erarbeitet und die Zusammenarbeit verstärkt werden. Dies sind sicherlich keine schnellen Lösungen, doch wären sie nachhaltig und würden dem Gemeinwohl dienen.

Fazit

Die erstmalige gesetzliche Verpflichtung zu Netz sperren für Fernmelddenstanbieterinnen würde einen gefährlichen Präzedenzfall schaffen, welcher voraussichtlich zur Ausweitung von Netz sperren auch auf weitere Bereiche – und technisch sowie inhaltlich immer tiefer eingreifend – führen würde.

Wir sehen in den geforderten Netz sperren einen untauglichen und gefährlichen Versuch, die

Grenzen der schweizerischen Jurisdiktion zu erweitern, der in seinen Konsequenzen einer freien Gesellschaft, dem Rechtsstaat und der Internet-Wirtschaft in der Schweiz schadet.

Kapitel 7 (Art. 88 bis 94) im Gesetzesentwurf ist daher in dieser Form zu streichen.

Für eine entsprechende Berücksichtigung bedanken wir uns.

Mit freundlichen Grüßen

Digitale Gesellschaft Schweiz



Reto Schneider